





XII, 60.

III, 396.





6.









Ludwig Carl von Hellfeld  
Hochfürstl. Sachsen Weimar- und Eisenachischen Justiz-  
Amts-Auditors.

# Realrepertorium

derer

seit 1783 bis 1788.

in das Herzogthum Weimar

und

in die Jenaische Landes-Portion

erlassenen

# L a n d e s = G e s e z e

und

# Circular = Verordnungen.

---

Mit Herzogl. gnädigster Erlaubniß

---

J E N A  
in Commission der Crökerschen Buchhandlung  
1 7 8 9.







Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

H e r r n

C a r l   U g u s t

Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch En-  
gern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marg-  
grafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg,  
Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn  
zu Ravenstein &c.

meinem gnädigst regierenden

Fürsten und Herrn



100

Das Buch der Geschichten und Taten

des Königs

Richard I. von England

Das Buch der Geschichten und Taten  
des Königs Richard I. von England  
in welchem beschrieben ist  
sein Leben und seine Thaten  
von seiner Geburt bis zu seinem  
Tode.

aus dem Englischen

von Johann





Durchlauchtigster Herzog

gnädigst regierender Fürst und Herr!

**E**w. Herzoglichen Durchlaucht, höchsten  
Nahmen, der gegenwärtigen Schrift vorzusetzen,  
würde ich nicht gewagt haben, wenn dieses mein  
Unternehmen, nicht lediglich, auf unterthänig-

301

) ( 3

ste



ste Dankbarkeit, für so viele Beweise höchst  
Huld, und Gnade, welche Ew. Herzogliche  
Durchlaucht, sowol meinem verstorbenen Vater,  
und Bruder in ihren Leben, als insbesondere  
mir, vor nicht langer Zeit, zu Theil werden  
ließen gegründet wäre. —

Vielleicht dürfte selbst der Inhalt dieses  
Werkgens, meine hierbei gebrauchte Dreistigkeit  
entschuldigen.

Es enthält Durchlauchtigster Herzog, den  
Auszug derer, zum Wohl für Höchst-Dero  
Staaten, von Ew. Hochfürstlichen Durch-  
laucht



laucht, seit denen Jahren 1783 bis 1788. gnädigst erlassenen Landesherrlichen Gesetze, und Verordnungen.

Glücklich würde ich mich schätzen, wenn meine Unternehmung der höchsten Zufriedenheit Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, nicht ganz unwürdig geachtet werden sollte; doppelt glücklich, wenn ich dadurch im Stande seyn könnte, diejenige unverbrüchliche Treue, Ehrfurcht, und Unterthänigkeit an den Tag zu legen, mit welcher ich unter denen wärmsten, devotesten Wünschen, für Ew. Serzogliche Durchlaucht,

und



und das Wohl Höchst: Dero Hochfürstlichen  
Hauses, bis ans Ende meines Lebens  
verharre.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

Jena  
im Jenner 1789.

unterthänigst treu gehorsamster Diener  
Ludwig Carl von Hellfeld.





**An meine Leser!**

**I**ch fertigte bei Geschäftsfreien Stunden, anfänglich bloß zu meinem eigenen Gebrauche, und um meine Kenntnisse, in Ansehung der vaterländischen Rechte zu erweitern, einen Auszug von denen seit 1783 bis 1788. in das Herzogthum Weimar, und  
in



---

in die Jenaische Landes-Portion, erlassenen Landes-  
herrlichen höchsten Gesetzen, und Verordnungen.

Durch das Zureden, verschiedener meiner Gön-  
ner, und Freunde aufgemuntert, verwendete ich die  
Muße, welche mir von meinen jetzigen Dienst-Be-  
schäftigungen übrig blieb dazu, das gesammlete in  
alphabetische Ordnung zu bringen, diejenigen Be-  
fehle, welche dem Löberischen Repertorium, noch  
nicht einverleibet waren nachzutragen, hin und wie-  
der einige Noten zur Erläuterung, vorzüglich aus  
der Weimariſchen General- Revisions- Ordnung,  
vom Jahr 1726, welche wegen ihrer Seltenheit  
äußerst



---

äußerst schätzbar ist, hinzuzusetzen, und nach hierzu  
erhaltener gnädigster Erlaubniß, durch den Druck  
bekannt zu machen. So entstand das gegenwärtige  
Real-Repertorium, welches ob es gleich nur we-  
nige Bogen einnimmt, dennoch als ein Nachtrag,  
oder Fortsetzung, des Lösserischen Repertoriums, an-  
gesehen, und gebraucht werden kann.

Ich bin weit entfernt, dieser meiner Arbeit,  
den geringsten Grad von Vollkommenheit zuzueig-  
nen — vielmehr kenne ich selbst, verschiedene ih-  
rer Mängel, und nicht ohne Grund, vermuthete ich  
noch mehrere in ihr.

Abbe



---

Aber ich rechne auf die Nachsicht meiner Beurtheiler, und glücklich, wenn meine Bemühungen, nicht ganz von allem Beifall verlassen bleiben sollten. Jena den 12ten Jenner 1789.

von Hellfeld.





## Abwesenheit.

### I.

Wenn das Vermögen, der Abwesenden, 50 Mfl. oder weniger beträgt, so soll, statt der sonst gewöhnlichen Edictalen, in dreier Hrn. Landen, die Vorladung derselben; und deren Erben, bei Verlust des Vermögens, blos in denen öffentlichen Anzeigen \*) geschehen, und diese mit jener, gleiche rechtliche Wirkung haben.

Circ: d. 15. Oct. 1783.

### II.

Ist nun dem allen ungeachtet, keine Nachricht von ihren Leben, Alter, und Aufenthalte, vorhanden, und können auch keine, Successionsfähige Anverwandte, ausfindig gemacht werden, so soll gedachtes Vermögen, an die Weimarische Almosenkasse, gegen einen Versicherungsschein, de eventualiter restituendo, jedoch unverzinslich abgegeben, und

### III.

auf gleiche Weise, mit denen Successionsfähigen Anverwandten, gehalten werden.

### IV.

\*) Die Leipziger Weimar-Erfurt- und Eisenachischen, werden hierzu, ausdrücklich vorgeschrieben.



## IV.

- 4 Beträgt aber, des Abwesenden Vermögen, über 50 Mfl. bei der Cura absentis, bis solche legali modo beendigt wird, sein Bewenden behalten.

Circ. d. 17. Mertz. 1784.

## Ab- und Zuschreiben.

## Ab- und Zuschreib-Gebühren.

## I.

- 1 In denen Steuer Catastris, auf denen Dorffschaften, soll das Ab- und Zuschreiben, vom Hrn. Bürgermeister Wohl zu Lobeda, als Revisor besorgt, und selbigen, für seine Bemühung, von denen Grundstücksbesitzern, die gewöhnlichen Gebühren,

Circ. d. 15. Mertz. 1784.

## II.

- 2 hinführo aber, ohne Unterschied, ob ein Grundstück durch Erbe, oder Kauf, an einen neuen Besitzer gekommen, von jedem Item, welches an Gehalt, 1 Acker, und darüber hat, 1 gl. von jedem Item hingegen, das  $\frac{1}{2}$  bis excl. einen ganzen Acker hält, 10 pf. und endlich von jedem Item, welches weniger als  $\frac{1}{2}$  beträgt, 4 pf. entrichtet werden, und hiervon der Dorffeinnehmer, für seine Annotirung, die eine, der Revisor aber, für das Ab- und Zuschreiben, in denen Catastris sowol, als in denen Steuerbüchern, die andere Hälfte bekommen.

Circ. d. 1. Aug. 1788.

Abzugs-



Abzugs-Geld.

3

Abzugs-Geld,

Abzugs-Gelder, Freiheit.

I.

Soll, gegen Beobachtung, des Reciproci, in denen Stift <sup>1</sup>  
Naumburgischen Landen, in dem Fall, wenn selbiges Se-  
renissimi Fisco gehörig, von Capitalien, und Mobi-  
lien, so wie auch von denen freien, und unbeschockten Im-  
mobilien, nicht gefordert,

Circ. d. 13. Dec. 1782.

II.

auf gleiche Weise, mit Hessen Cassel in Ansehung der <sup>2</sup>  
Capitalien, und Mobilien gehalten, von Immobilien  
aber <sup>5</sup> von hundert genommen werden.

Circ. d. 11. Oct. 1782.

Ferner sollen,

III.

von deren Bezahlung, die Unterofficiers und gemeinen <sup>3</sup>  
Soldaten, so lange sie, bei denen regulären Truppen,  
würklich in Diensten stehen, gleich andern Fürstl. Die-  
nern, in denen sämtl. Herzogl. Sächsl. Landen, be-  
freiet seyn,

Circ. d. 24. Nov. 1784.

und eben so,

IV.

von Unterthanen im Lande, welche aus einem Dorfe, <sup>4</sup>  
oder Amte ins andere, oder auch in eine Stadt ziehen,  
nicht mehr gegeben werden, jedoch in Ansehung der  
Patrimonial-Gerichte, bei der zeitherigen Einrichtung,

2 2

und



und dem Jure retorsionis, gegen dieselben, sein Bewenden behalten.

Circ. d. 8. Apr. 1785.

Ferner wird,

## V.

5 die festgesetzte Abzugs = Gelder Befreiung, auch auf Fürstl. Chatoullgerichte extendirt, und dabei festgesetzt, daß wenn in Zukunft, dergleichen Chatoull Güther, wider an Vasallen kommen, es eben so, wie mit denen Patrimonial-Gerichten, gehalten werden soll.

Circ. d. 20. Mai. 1785.

Desgleichen ist,

## VI.

6 mit Schwarzburg-Sondershausen, in Ansehung der unter der Arnstädtschen Regierungs-Gerichtsbarkeit, stehenden Orte, mit Ausschluß des N. Lehnamtes Gesehen, die reciprocirliche Aufhebung, des Abzugs = Geldes, von Mobilien und Capitalien festgesetzt.

Circ. d. 6. April. 1786.

Nicht minder,

## VII.

7 mit Kurfürstlichen, mittelst einer, unterm 24. Febr. 1786. abgeschlossenen Convention, gedachtes Abzugs = Geld, in Ansehung, sämtlicher beiderseitigen Landes Eingesehnen, und Unterthanen, adelichen und bürgerlichen Standes, in allen denen Fällen, da es zeithero, in die Landesherrl. Cassen geflossen, reciproce dergestalt aufgehoben worden, daß: von Kurfürstl. Sächsl. Unterthanen, welche in denen hiesigen Fürstl. Landen, Erbschaften, oder anderes Eigenthum zu erheben haben, und in die Kurfürstl. Sächsl. Lande bringen, und so auch im gegentheiligen Falle, wenn Kurfürstl. Sächsl. Landes-



Landeseingesessne, und Unterthanen, in die H. S. W. E. und Jenaischen Lande sich mit ihrem Vermögen wenden, als auch von denen H. S. W. E. und Jenaischen Landeseingesessnen und Unterthanen, welche in denen Kurfürstl. Sächsl. Landen Erbschaften, oder anderes Eigenthum zu erheben haben, und in die hiesigen Fürstl. Lande bringen, keine Abzugs-Abtchoßzehende, und Nachsteuer-Gelder, oder wie sie sonst Nahmen haben, die Collateral- und Testaments-Erbschafts- auch Kauf-Contractsgelder, u. d. g. Abgaben ausgenommen, gesordert werden sollen.

Circ. d. 30. April. 1787.

## VIII.

Zwischen Braunschweig Lüneburg, und denen hiesigen Landen, ist es ebenfalls wechselseitig aufgehoben,

Circ. d. 16. April. 1787.

s. auch *Pia Corpora*.

## Advocaten.

## I.

Sollen, sowol Hof- als Amts-Advocaten, einander die beim rechtlichen Verfahren, gefertigte Sätze, im Concept wechselseitig nicht zuschicken; sondern das Einbringen, nach Sächsl. Gerichtsbrauch, von Mund aus, in die Forder geschehen, wo aber solches, wegen Weitläufigkeit der Sachen, oder Entlegenheit des Judicii, von dem Wohnorte des Advocaten, nicht wohl thunlich ist, das Concept seines Satzes, nicht dem Gegentheile, sondern dem Justiciario, oder bei denen Aemtern, und Gerichten angestellten Actuario, einhändigen, damit diese, die Zeit wenn der Satz eingekommen, darauf pflichtmäßig bemerken können.

Circ. d. 22. Mai. 1787.



## II.

<sup>2</sup> Die Kuhlmannzisch - Erfurtischen Advocaten, sollen in Angelegenheiten, der dortigen Kirchen, unter der Bedingung, daß sie sich nach denen hiesigen Gesetzen, und Taxen richten, gegen Beobachtung des Reciproci, in denen hiesigen Herzogl. Landen, ad praxin admittiret werden.

Circ. d. 14. Dec. 1787.

## Alimentation

## unehelicher Kinder.

Soll, nach Verhältniß der Verführung, des Standes, Alters, und Vermögens beider Personen, die jährliche Abgabe, zur Unterhaltung des unehelichen Kindes, bestimmt werden.

f. Zurevei.

## Allmosen-Commission.

Ist in der Residenzstadt Weimar, aufgehoben, und die Oberaufsicht, wie auch Direction darüber, im ganzen Lande, mit der Generalpolizei Direction combiniret, die specielle Aufsicht über das Allmosenwesen, und die Armenanstalten aber, in gedachter Residenzstadt Weimar, und deren Dirigirung, wird von der dortigen Stadt-Polizei-Commission mit besorgt.

Circ. d. 15. Mertz. 1785.

## Ansäen, Anpflanzen.

f. Bäume.

## Armen-Casse.

Soll auf dem Lande errichtet werden.

Circ. d. 28. Mai. 1785.

Auction



## Auction, Auctions-Gelder

Sollen Obrigkeiten, von jeder, in ihrem Sprengel, vorgefallenen Auction, es mag selbige voluntaria oder necessaria seyn, auch ohne Rücksicht derer, auf die Auction, verwendeten Kosten, ein halb pro Cent, für beide Fürstl. Waisenhäuser, zu Weimar, und Jena, an deren Rechnungsführer, bei 5 Reichl. Strafe, übersenden, und wenn keine Auction, in ihrem Sprengel, vorgekommen seyn sollte, Vacatscheine, dahin alljährig einschicken.

Circ. d. 28. Sept. 1785.

## Aufgeboth.

f. Verlobte.

## Aufwand.

I.  
Eltern, und Vormünder, sollen bei Zwölf Thaler Strafe, an dem Confirmationstage ihrer Kinder, und resp. Pflegebefohlenen, keinen unnötigen Aufwand, in Ansehung der Kleidungsstücke machen, und denen weiblichen Geschlechts nichts anders, als schwarz, welches sie auch am ersten Communionstage, wider gebrauchen können, tragen lassen.

Circ. d. 28. Mai. 1785.

## II.

An denenjenigen Orten aber, wo die Confirmation sowol als die Communion, in bunter Kleidung geschieht, bei der zeitlichen Einrichtung verbleiben, und denen Pärthen der Kinder, von denen Eltern, weder am Tage der Confirmation, noch auch nachhero, bei fünf Thaler Strafe, kein Schmauß gegeben;

Circ. d. 18. Febr. 1786.



## III.

- 3 So wie auch der Aufwand, der Speisung bei Pfarr- Investituren, dem §. 10. der Superintendenten Ordnung entgegen, nicht vermehret, das daselbst festgesetzte Quantum, nemlich bei vermögenden Kirchen, nicht über 9 Mfl. bei denen armen nicht über 5 Mfl. nicht überschritten, von denen weltlichen Commissarien aber, Anordnung der Speisung besorgt, und die Gemeldeten an denen Orten, wo sie einen Theil zu diesen Kosten, beizutragen haben, von selbiger zu deren Bezahlung angehalten werden.

Circ. d. 30. Mai. 1786.

## Appellatio.

## Appellation.

Wenn in einer, bei dem §. D. Consistorio, zu Weimar, ausgeklagten Schuldsache, die Execution, in ein, der weltlichen Obrigkeit, unterworfenen Grundstück, anbefohlen worden, so soll alsdenn, auf die wieder dem Modum executionis et subhastationis, eingewendete werdende Appellation, lediglich an die Fürstl. Regierung daselbst berichtet, und von dieser das anderweite verfügt werden.

Circ. d. 9. April. 1785.

## Bäume.

## I.

- 1 Rechnungsbeamte, sollen darauf sehen, daß nicht nur, die gar geringen, zum Frucht-Klee- auch Esparcette- Bau nicht wohl dienlichen, zeithero ledig gelegnen Grundstücke, besonders auch die zum Graswuchse, untaugliche square, und sumpfigte Wiesen, nach Beschaffenheit des Bodens, mit Pappeln, Weiden, Erlen, Linden, Aeschen auch anderer Arten Holz, worunter vorzüglich Obststämme, von verschiedner Gattung mit zuversetzen sind,



sind, fleißig bepflanzen, die Trifften und Huthungen aber, nur in der Maasse, hierzu mit angewendet werden, daß solche, zumal wenn sie auf Anhöhen liegen,

- a) nur zur Hälfte, oder höchstens zu 2 Dritttheilen, damit das Schaafvieh bei nasser Witterung, auf den unbepflanzten Triffstflecken weiden kann, so dann,
- b) lediglich nur mit Obststämmen bepflanzt, und
- c) solche nicht zu nahe, an einander, sondern daß Sonne, und Luft, gehörig durchdringen, und den Graswuchs, unter den Bäumen befördern können, in einer hinlänglichen Entfernung, und wenigstens 2 Quadratruthen, oder 30 bis 32 Fuß weit, auseinander gesetzt, auch
- d) damit an die Wurzeln des Baumes, besonders auf Anhöhen, die Winterfeuchtigkeit sowol, als die Sommerregen eindringen können, der Boden um jeden Stamm, im Frühjahr und Herbst 4 Fuß breit behacket, und endlich
- e) das von denen Bäumen abfallende, und dem darunter befindlichen Graswuchs, schädliche Laub, mit Dornenbesen oder auf andere Art weggeschaffet werde.

Hiernächst haben Rechnungsbeamte ferner,

## II.

Denen Unterschänen, Grundstücksbesitzern, und besonders 2 Denen Herrschaftlichen Pächtern, nicht nur,

- a) die mit Holz zu besäen, oder zu bepflanzen Plätze, sondern auch,
- b) die schicklichen Arten Holzpflanzen, oder Saamen anzuweisen, und



c) selbige dahin anzuhalten, daß dergleichen angewiesene Plätze umgerissen, und durch wiederholtes Aekern zur Holzansaat gehörig präparirt, sodann aber

d) die zu Setzung der Bäume, zu fertigende Löcher groß und tief gegraben, der Baum jedoch nicht tiefer, als derselbe vorher gestanden, eingesetzt, nicht minder daß,

e) wenn der Boden zu mager, etwas gute Erde, beim Setzen mit verwendet, ingleichen

f) die Stämme, welche auf Anhöhen gesetzt werden sollen, aus keinen tiefen Gegenden genommen, und

g) die zu pflanzende Stämme, wo möglich, nach eben der Himmelsgegend zu, gesetzt werden.

Damit aber,

### III.

3 die Hintersattler, nicht verhindert werden, ihre zur Holzansaat, ausgesonderten Grundstücke, mit Holz anzubauen, so sollen die Anspanner deren Grundstücke, für einen Lohn von 12 Groschen, von jedem Acker umzuackern angehalten werden.

### IV.

4 Nicht minder, von denen Gemeindeplätzen, einem jeden Mitgliede der Gemeinde, ein gewisses Stück zugetheilt, und wenn ein solches Mitglied die Ansäung, oder Anpflanzung zur bestimmten Zeit nicht bewirket, jedem andern Mitgliede, das solches zu thun, sich verbindlich macht, überlassen, \*) auch

### V.

\*) Nach der Weimarischen General-Revisions-Ordnung v. J. 1726. Cap. XIII. §. 27. soll derjenige welcher seine nach der



V. insbesondere der Bedacht, mit dahingenommen werden, 5  
 daß die zu setzende Stämme, dem Viehfräse entwach-  
 sen, und wenigstens der Schafft des Baumes 3 Ellen  
 hoch, ist, zu welchem Ende,

## VI.

genauer darauf zu sehen ist, daß die Stämme von de. 6  
 nen, ihnen zum Schaden anwachsenden Räubern, von  
 Zeit zu Zeit gereinigt, und wenn es nöthig mit Dornen,  
 Stroh, oder Rohr verbunden, so wie auch vor dem  
 Haassenfräse sicher gestellt werden. Folgende Mittel  
 sind süglich dazu zu gebrauchen.

- 1) Man nimmt 1. 2. und mehrere  $\text{lb}$ . unreines, und  
 altes Insult, nach Proportion oder Anzahl, der  
 damit zu bestreichen habenden Bäume, läßt sol-  
 ches in einen Tiegel schmelzen, wirft alsdenn so-  
 viel wollene Lappen hinein, als sich von dem In-  
 sult vollziehen können, mit welchen man wann  
 sie kalt sind, die Stämme so lange, bis sie vom  
 Insult glänzend werden bestreicht. \*)
- 2) Eine proportionirte Quantität Schießpulver, mit  
 diesen Insult vermischt, soll in Ansehung der  
 Haassen, einen noch bessern Effect thun, und ist  
 überhaupt, mit dieser Procedur noch der Vor-  
 theil verbunden, daß die mit Insult, bestrichene  
 Stämme, da solches die Schale gelinde macht,  
 und

der Landes-Ordnung Cap. 42. bestimmte Anzahl Pfröpsfer,  
 an Pflaumen, Birn, Wasser, und andern Bäumen nicht  
 pflanzet, jährlich mit 1  $\text{Mfl}$ . und wenn er es im 2ten  
 Sommer, noch nicht gethan, noch ausserdem willkührl.  
 bestraft werden.

\*) Denen Haassen ist alles Fett, weil es die Zähne verdirbt,  
 zuwieder, daher sie solche bestrichene Bäume, kaum an-  
 riechen.



und sich keine Masse, folglich auch kein Frost, daran erhalten kann, besser wachsen, in den Stamm treiben, auch eine sehr gesunde Schale, welche nicht borstend, schuppigt, und narbicht wird, daran bekommen.

## VII.

- 7 Sollen Holzpflanzen, da sie an vielen Orten entweder gar nicht vorhanden, oder doch ganz unbrauchbar sind aus denen Fürstl. Holzungen, wenn sie ohne Schaden der Forste, ausgehoben werden können, denen Fürstl. Rechnungsbeamten, gegen Bezahlung verabsolget, ausserdem aber dahin gesehen werden, daß die Gemeinden, selbige ausserhalb Landes um einen billigen Preis erhalten können.

## VIII.

- 8 Im Fall aber, eine Gemeinde, das zu Erkaufung, der Holzpflanzen, erforderliche Geld, aus ihren Mitteln, aufzubringen, nicht vermögend, so soll ein bisher, zur Trifte gebrauchter Gemeindeplass, abgesondert, von allen Schatzereien geheget, und das darauf erwachsende Gras, oder Getraide dazu verwendet werden, jedoch sobald die Ausgabe bestritten, zur Trifte wider offen stehen.

## IX.

- 9 Damit es aber in Zukunft, an dergleichen Holzpflanzen nicht fehlet; So soll jeder Privatus sowol, als die Gemeinden, die Orte, wo sich solcher junger Anwuchs zeigt schonen, das darum erwachsende Gras fleißig, und sorgfältig, mit Sichel, nicht aber mit Säusen abhauen, und dergl. Felder überhaupt, vor aller und jeder Betreibung sicher stellen.

## X.

- 10 Eben so soll es auf denen Herrschaften. Kammer und Chatoullgüthern gehalten, und solchergestalt diejenigen  
 Meine,



Raine, wilde Graben, u. s. w. worauf Herrschaftl. Grundstücke stoßen, so breit das Grundstück ist, diejenigen Trifften aber, welche eine Herrschaftl. Schäferei, mit denen Gemeinden gemeinschaftlich zu betreiben hat, zur Hälfte bepflanzt, und im ersten Fall, die Nutzung davon, dem Pachtinhaber ganz, im zweiten dargegen demselben, solche mit der Gemeinde, zu gleichen Theilen, zugestanden werden.

## XI.

Verdächtige Schäfer, und Hirten, welche dergleichen **11** Thieren zu betreiben haben, sollen nach vorgängiger unparteiischer Würdigung, den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn, es wäre denn daß sie den Thäter untereinander ausmachten, in welchem Fall dieser den Ersatz zu tragen verbunden. Die übrigen Freveler aber, werden nach denen, dieserhalb erlassenen Mandaten von denen Fürstl. Justizämtern bestraft.

## XII.

Rechnungsbeamte, müssen endlich Ostern jedes Jahr, an **12** Fürstl. Kammer, mit Beilegung einer Specification,

- a) wie weit es an jeden Orte mit den Holzansäen gekommen, ingleichen
- b) was für Stücke, und wieviel darzu genommen worden, nicht minder,
- c) wer die Besizer derselben sind, und endlich
- d) was für Zinsen, und Steuern, darauf haften Bericht erstatten.

Reglement d. 8. Mertz. 1783.

Gegenwärtig angeführtes Reglement aber, wurde hernachmals,

per Circ. d. 20. Nov. 1786.

Dahin



dahin erläutert, und pro regula festgesetzt: daß wenn jemand eigenthümliche, zum Getraidebau, nicht taugliche Grundstücke, mit Holz zu besäen, oder zu bepflanzen gesonnen, derselbe solches zuförderst dem Rechnungsbeamten zu melden gehalten seyn solle, damit dieser gehörig untersuche, ob die Plätze dazu schicklich oder nicht, und wenn er kein Bedenken dabei findet, denen Triftberechtigten davon Nachricht ertheile, und selbige zu Heegung der besäeten Aecker ad tempus angehalten werden können.

### Baustellen.

#### I.

- 1 Die Aufbauer, der in denen Dörfern, hier und da, wüste liegenden Baustellen, sollen eine 12 jährige Steuerfreiheit, genießen. \*)

#### II.

- 2 Hingegen, die welche dergleichen wüste Plätze besitzen, und in einer gesetzten Frist, zu erbauen, nicht Anstalt machen, selbige an Baulustige, gegen eine billige Taxe, zu überlassen, angehalten werden.

Circ. d. 16. Jenner. 1784.

### Weischlaf.

Anticipirter, wird mit zwei Thalern, von beiden Eheleuten, zusammen genommen, bestraft.

#### f. Zureret.

Be-

\*) Schon nach der weimarischen General-Revisions-Ordnung v. J. 1726. Cap. VI. §. 20. sind die Anbauer, dergl. wüster Baustellen, von allen Abgaben, als Erbzinßen Zoll-Getraide-Frohnen, und andern Onerum sie mögen Nahmen haben wie sie wollen 6 ganzer Jahre hindurch frei. Was die Aecker betrifft s. ebend. §. 21.



## Bescheide.

f. Sententiae.

## Bettler.

I.

I

- a) Sollen fremde Bettler, oder auch arme Fremde, a wenn sie von einer wirklichen, und unverstellten Krankheit, an einem Orte in hiesigen Landen überfallen werden, bei zwanzig Thaler Strafe, nicht wie zeithero geschehen fort- und einen andern Dorfe zugeführt, sondern in das Gemeinde- oder Hirrenhaus des Orts, aufgenommen, daselbst mit der erforderlichen Pflege, und von denen Amts Phisicis und Chirurgis, mit der medicinischen Nothdurft versehen, auch nicht eher als bis sie ohne einige andere Beihülfe fortkommen können, daraus entlassen oder weiter zu gehen veranlasset werden.
- b) Im Fall aber, ein solcher kranker Fremder, oder b Bettler, von einer Gemeinde, der andern, auf Wagen, Karren, und Pferden, auch Schiebekarren, desgleichen, mit anderer Personen Beihülfe, zugeführt, oder auch nur in ihrem Sture abgesetzt würde; So soll derselbe von der Gemeinde des Orts, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Thaler, nicht wiederum fort, oder weiter geschickt, sondern aufgenommen, und mit Wartung und Pflege gebührend, bis zu seiner völligen Genesung versorget, auch wenn er versterben sollte, anständig begraben werden, die auf diese Art belästigte Gemeinde aber, ihre Verpflegungs- Heilungs- Begräbniskosten, und andern Aufwand, auch Verschämniß, weeshalb des Ortsgerichte Bericht an F. G. Polizei- Direction zu erstatten haben, ersehet, und wenn die Zuführung von einen in fremden territoria, gelegenen Orte geschehen



schehen, ihr mittelst Requisitorialien, dazu verhol-  
fen werden.

Mandat. d. 16. Febr. 1786.

### Bettelwesen.

#### II.

2 Soll nicht geduldet werden, und ist dieserhalb das vom  
24sten May 1776. erlassene Mandat widerum erneuert  
worden.

per Circ. d. 7. Mai. 1785.

### Brachfelder.

Deren Umpflügung, soll denen Ackerbau treibenden Un-  
terthanen, in soweit nicht etwa an einem, oder dem an-  
dern Orte, durch Verträge, oder zu Recht bestehende  
Observanz, ein anders eingeführt ist, nach ihrer Be-  
quemlichkeit, zu welcher Zeit sie solches thun wollen, con-  
nivendo verstatet seyn.

Circ. d. 16; Merz. 1787.

### Brand-Casse,

### Brand-Cassen-Gelder.

Sollen, die Beiträge hierzu, bei denen vorkommenden  
Entschädigungsfällen, von denen Contribuenten, in denen  
nach gemeinen Cours, im Lande, gangbaren Münzsorten  
als:

der Louisd'or	zu	5	Thlr.	8	gl.	
— Carolin	zu	6	—	12	—	
— Thlr.	zu	1	—	15	—	
— Conventthlr.	zu	1	—	10	—	
— Convent	zu	—	—	17	—	
— —	zu	—	—	8	—	6 —

und



Brandc. Brandm. Brandw. Butt. Cal. 17

und der vierte Theil in Sechfern angenommen, hingegen auch eben so, an die durch den Brand Beschädigten ausgezahlt werden.

Circ. d. 14. Febr. 1784.

Brand-Mauern.

Sollen bei 10 Rthl. Strafe, durch keinen Maurer-Gesellen, ohne Zuziehung eines Meisters, neue gefertigt werden.

f. Feuerstätte.

Brandwein-Brennen.

f. d. Note. \*)

Brennen.

f. Stoppeln.

Butter.

Soll bei Confiscation, von auswärtigen Höfen nicht angekauft, noch von Unterthanen an auswärtige Aufkäufer, bei harter Strafe, verkauft werden.

Circ. d. 22. Oct. 1785.

Calender.

Nicht nur, die Weimar, und Jenaischen, sondern auch alle andere Calender, so in die hiesigen Lande eingebracht

\*) Diejenigen Unterthanen, welche statt ihrer Hand-Arbeit, das Brandwein-Brennen, und Strafen-Fahren ergreifen, ihre Aecker verderben lassen, und in Schulden gerathen, sollen von ihrer Obrigkeit, sobald selbige, den Verfall des Vermögens merket, S. Landes-Regierung angezeigt werden.

W. G. R. O. v. J. 1726. Cap. XV. §. 48.



## 18 Calender, Cammine, Collateral-Geld.

bracht werden dürfen, sollen zum Besten der Almosen-Cassen gestempelt, und für jeden Stempel 3 pf. bezahlet, ungestempelte Calender aber bei 5 Rhlr. Strafe, wovon die eine Hälfte denen Almosen-Cassen, die andere aber, dem Denuncianten gehört, gar nicht verkauft werden.

Circ. d. 31. Oct. 1785.

### Cammine.

Sollen bei 10 Rhlr. Strafe, durch keinen Maurer-Gesellen, ohne Zuziehung eines Meisters, neue gefertigt werden.

f. Feuerstätte.

### Collateral-Geld.

#### I.

- 1 Sollen Legatarii mit Entrichtung des Collateral-Geldes, in denen Fällen, wo vor Einführung desselben, durch letzte Willen Legate verordnet worden, und die Testatoren vor dieser Zeit verstorben, verschonet, hingegen wenn

#### II.

- 2 Legate vor Einführung des Collateralgeldes, durch letzte Willens-Meinung, zwar verordnet, die Testatores aber, nach der Zeit der Publication des Collateral-Gelder-Parents, verstorben sind, selbiges zu bezahlen angehalten werden.

#### III.

- 3 Nicht minder sollen, was ganze Erbschaften betrifft, die haeredes substituti et fideicommissarii, wenn sie nach Einführung des Collateral-Geldes, zum Besitz der Erbschaft gelangen, das Collateral-Geld ebenfalls zu bezahlen verbunden seyn, wenn gleich das Testament, so sie



sie instituiert, vor Emanirung des Collateral-Gelder-Patents errichtet, auch Erblasser vor Einführung desselben verstorben wäre: Dahingegen

## IV.

Collateral- und Testamentserben, welche vor Einführung des Collateralgeldes per testamentum, immediate zur Succession berufen, und directe instituiert sind, der Testator, auch vor Einführung des Collateral-Geldes verstorben, frei seyn sollen, wenn sie nur sich, verbis vel factis declariret haben, daß sie Erben seyn wollen, wenn auch, die Erhebung, einer dergleichen Erbschaft, sich wegen eines darüber entstandenen Streites, der Erben unter sich, oder mit andern verzögert, oder der Erblasser mit dahin disponiret, daß ein dritter den Nießbrauch seines Nachlasses, auf gewisse Zeit oder lebenslänglich haben sollte.

Circ. d. 25. Julii. 1785.

## V.

Wenn endlich die Collateral- oder Erbegelder, nicht binnen 2 Monathen, von Zeit der angetretenen Erbschaft gerechnet, sind bezahlet worden, so soll nach Endigung dieser Frist, das Interesse morae zu laufen anfangen; und wenn bei einer Erbschaft, darüber, wer eigentlich Erbe sey, Proceß entsteht, inzwischen aber die Erbschafts-Masse berichtiger wird, auch bei verzögerten Abtrag der Collateral- und Testaments-Erbe-Gelder, durch den davon, während des Processus Lauf, profitirenden Abwurf, einen Zuwachs erhält, so sollen in solchem Fall, bei erfolgter Endigung des Processes, von denen zur Perception der Erbschaft, gelangenden Erben, die Verzugs-Zinsen, davon ebenfalls entrichtet, und bezahlet werden.

Circ. d. 8. Aug. 1787.

f. 4. Pia Corpora.

B 2

Co



## Comödianten.

f. Schauspieler. Geſellſchaften.

## Concurſ, Concurſ-Koſten.

## I.

- 1) Onera realia ſollen, bei entſtandenen Concurſen, in Anſehung ihrer, ſeit 2 Jahren verbliebenen Rückſtände, von Koſten Beitrage gänzlich befreiet ſehn.

Circ. d. 7. Mai. 1784.

## II.

- 2) Deſgleichen ſollen Kirchen, und Waiſenhaus-Capitalien, mit denen davon gefälligen Interellen, wie auch Pfarr-Zehenden wenn ſie beim Concurſ liquidirt worden, in die nemliche Claſſe, in welche die Onera realia kommen, lociret werden, und zwar nach Proportion ihrer For-derungen, ohne auf die Priorität zu ſehen.

Circ. d. 19. Jul. 1785.

## III.

- 3) 1) Wenn ſie mit piis cauſis concurriren, ſelbigen ohne Unterſchied, ſowol in Anſehung des Capitals, als Interellen, welche die letztern 3 Jahre, vor eröffneten Concurſe rückſtändig geblieben, vorgehen.
- 2) Concurriren aber pia corpora, mit andern hypothecariſchen Gläubigern, ſo ſollen ſelbige ſoviel die Hauptſtämme betrifft, in die Claſſe der übrigen hypothecariſchen Gläubiger, der Ordnung und Zeit nach, die Kirchen-Capitalien hingegen, dergeltalt geſetzt werden, wie ſich ihr dingliches Recht, entweder, durch eine, ausdrücklich conſtituirte gerichtliche, oder ſtilſchweigende Hypothek, angefangen hat.

3) Aber



- 3) Aber die Interessen, von Kirchen- und Waisenhaus-Capitalien, sollen da sie zum allgemeinen Besten des Publicums verwendet werden, in Ansehung der drei letztern Jahre vor eröffneten Concurs, in die 4te Classe, vor die chirographarischen Gläubiger lociret, und endlich
- 4) Bei entstandenen Concurs, und geschehener Acten-Versickung, jedesmal die Abschrift des gegenwärtigen Circular-Befehls beigeleget werden.

Circ. d. 9. Mertz. 1787.

### Confirmation der Kinder.

f. Aufwand.

### C o p e y e n.

Sollen, von denen Amts- und Gerichts-Subalternen, reinlich und leserlich, ganz denen Mundis gleich, 21 Zeilen auf die Seite geschrieben, und ihnen, statt des bisherigen Quanti, 1 gl. 6 pf. vom Blatt, mithin 3 gl. vom Bogen zugestanden, und eben so mit Bezahlung des Nachschreibens der Sätze, beim Verfahren gehalten werden.

Circ. d. 16. Nov. 1786.

### D a r r h ä u s e r.

f. Malzdarren.

### D o c u m e n t e.

Bei ausgefertigt werdenden, gerichtlichen Documenten, sollen die jedesmal zu entrichtende Gebühren, auf selbige, specifice liquidiret, oder wenn die liquidation zu weitläufig, ein besondrer Bogen daran geheftet, und der Empfang dabei bekennet werden.

Circ. d. 13. Nov. 1782.



Eh e b r u d h.  
f. Zueret.

## Eid, Eides-Formel.

Die Eides-Formel der Fürstl. Diener, soll abgeändert, und blos auf die Obliegenheiten im Dienste, und Berufsgeschäften eingeschränkt, auch alles dasjenige, was auf die eine, oder die andere Religions-Parthei, einen Einfluß hat, aus selbiger weggelassen werden.

Circ. d. 4. Nov. 1785,

## Erbfolge.

## I.

- 1 Schriftsäßige Personen, sollen wenn sie bei oder auch nach Gewinnung, des durch Acquisition städtischer Grundstücke, erlangten Bürgerrechts, ausdrücklich erklären, daß sie ihr ohne etwanige Disposition künftighin nachlassendes Vermögen, der in denen Statuten des Orts festgesetzten Successions-Ordnung, unterworfen haben wollen, nach ihrem ohne letzte Willens-Verordnung erfolgten Ableben, in Gemäßheit solcher Statuten, ausserdem aber nach Vorschrift der gemeinen Sachsen-Rechte beerbt werden;

## II.

- 2 Bei Intestat-Erbchaften aber, wo vollbürtige Geschwistere mit vollbürtigen Geschwister-Kindern, oder auch halb-bürtige Geschwister mit halbbürtigen Geschwister-Kindern concurriren, das schon nach dem Römischen Rechte, geordnete Repräsentations Recht, eingeführt seyn, jedoch solches auf weitere Seiten-Erbfälle, welche fernhin lediglich nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft zu beurtheilen sind, nicht erstreckt werden, und bei auswärtigen Geschwister-Kindern nur alsdenn gültig seyn, wenn in denen Ländern, wo sich dieselben auf-



aufhalten, entweder das Repräsentations-Recht bereits eingeführt ist, oder wegen Beobachtung des Reciproci landesherrl. Versicherung ausgestellt worden.

Landes-Gesetz vom 16den Februar, 1788.

### Erbvertheilung.

Wenn bei einer geschenehen Erbvertheilung, sich Grundstücke befinden, die einer andern Gerichtsbarkeit, innerhalb Landes unterworfen sind, so sollen diejenigen Gerichte, wo die Erbvertheilung geschehen, bei 2 Rthlr. Strafe, einen Auszug aus dem Loos-Zettel, oder Erbvergleiche fertigen, und selbigen gedachter Gerichts-Obrigkeit gehörig communiciren.

Circ. d. 29. Januar. 1784.

### Esparcette.

s. Klee.

### Feldgüther. \*)

s. a. Grundstücke.

### Festtage.

I.

Nicht nur, die öffentliche Feier des 3ten Tages, der dreihohen Feste, Weinachten, Ostern und Pfingsten, aus-

W 4

genom-

\*) Diejenigen, welche ihre Feldgüther nicht gehörig begatten, und den Namen liebedlicher Hauswirthe verdienen, sollen der Fürstl. Landes-Regierung angezeigt, und zu der Arbeit im Zuchthause, bei Wasser und Brod angehalten werden. Wenn aber einige Aecker, wegen Armuth der Eigenthümer, unbestelt liegen bleiben, so ist deren Begattung von jedes Orts, Gerichts-Obrigkeit, um die Hälfte zu besorgen, und von der andern Hälfte, dem Eigenthümer, nach Abzug, Saamen Artzlehn Zinsen, und Steuern, Rechnung zu thun.



genommen, wenn der 3te Weinachts-Feiertag auf einen Sonntag fällt, der Sonntags-Feier unbeschadet, soll gänzlich eingeseilt, sondern auch mit der Feier solgender Feste als:

- 1) der Heiligen 3 Könige
- 2) der Reinigung Mariä
- 3) der Heimsuchung Mariä
- 4) der Verkündigung Mariä
- 5) Johannis des Täufers, und
- 6) Michaelis, dergestalt gehalten werden, daß wenn sie auf einen Sonntag fallen, gedachten Sonntag, wenn sie aber auf den Montag, Dienstag, Mittwoch eintreten, den Sonntag vorher, wenn sie aber Donnerstag, Freitag, oder Sonnabend fallen, den Sonntag darauf gefeiert werden, mit der Ausnahme, daß wenn zwischen dem Neuen Jahre, und dem Feste der Erscheinung Christi, kein Sonntag eintritt, letzteres Fest, dem ersten Sonntag nach Epiphaniäs, das Fest, der Verkündigung Mariä aber, wenn es nach Palmarum fällt, am gedachten Sonntag Palmarum gefeiert werden, und an allen den Sonntagen, worauf vorgedachte Feste verlegt worden, Vormittags über das Fest Evangelium, Nachmittags aber, über das Sonntags-Evangelium gepredigt werden.

Mandar. d. 22. Jul. 1783.

## II.

- 2 Sollen die abgeschafften Festtage, zu nützlichen und nothwendigen Berufs-Arbeiten angewendet, mithin auch in diesem Betracht, andern sogenannten Werketraggen gleich geachtet, und nicht in Müßiggang oder Uepflichkeit zugebracht werden.

Circ. d. 20. Sept. 1783.

Feuer.



Feuerstätte.

I.

Sollen durch einen von Serenissimo hierzu bestellten  
Feuer-Inspector visitirt, und selbigen für seine Bes  
mühung zwei Drittel, denen mitgehenden übrigen Per  
sonen aber, welches eigentlich, nur eine Gerichtspers  
son jedes Orts, zu seyn braucht, der Rest der zeithero  
gewöhnlich gewesenen Gebühren, gegeben werden.

II.

Deren Gebrechen, sobald sie von gedachten Inspector  
der Obrigkeit des Orts angezeigt worden, sogleich ab  
gestellt, oder außerdem, sich an die Obrigkeit selbst ge  
halten werden.

Circ. d. 22. Mertz. 1783.

Feuer-Löschungs-Anstalten.

I.

Von Fürstl. General-Polizei-Direction sind in denen  
zum Fürstenthum Weimar, und der Jenaischen Lan  
des-Portion gehörigen Ortschaften, gewisse Personen  
bestellt, welche über die daselbst befindlichen Feuer-Lö  
schungs-Anstalten Aufsicht führen, und deren Direction  
bei vorkommenden Fällen besorgen.

Circ. d. 29. Nov. 1783.

II.

Sollen Unterthanen, einen jedweden, der sich durch ei  
nen gelben Federbusch auszeichnet als Anführer die ge  
hörige Folge leisten.

Fürstl. General-Polizei-Directorial-Befehl vom  
28sten Februar 1784.



## Fl a c h s.

## I.

- 1 Soll bet, nicht mit Geld abzukaufender, Zuchthaus-Strafe, in eingetheilten Stuben, nicht gedarrt werden.  
 Circ. d. 14. Dec. 1786.

## II.

- 2 Diejenigen, Gemeinden, oder auch einzelne Personen, welche den mehresten, und besten Flachs bauen, und selbiges durch beigebrachte glaubwürdige Attestate erweisen, sollen von S. S. G. Polizei-Direction eine Prämie von 30 Rhlr. ausgezahlt bekommen.  
 Circ. d. 28. Febr. 1787.

## III.

- 3 Das Köpfen des Flachses in Bächen ist gänzlich verboten.  
 Circ. d. 8. Sept. 1787.

## IV.

- 4 Das erlassene Reglement vom Sept. 1787. zu einer bessern Erbauung, und Zubereitung des Flachses enthält folgendes:

- I.)
- a) Der Acker auf welchen der Flachs gebauet werden soll, muß von der besten Güte seyn, je fetter, und wohlgedüngter solcher ist, je schwerer und fester wird der Flachs.
  - b) An einigen Orten wird er mit Nutzen in das Sommerfeld, auf die besten Gersten Aecker, wenn sie über Winter gut gedüngt gewesen, am gewöhnlichsten aber
  - c) in die Brache, wenn im vorhergegangenen Herbst die Sommer Stoppeln ungerissen, das Feld mit



mit verfaulten guten Kuh-Miste gedüngt, und der Acker überhaupt, zumal wenn man die Absicht hat, Früh-Flachs zu bauen, eben so bearbeitet worden, als wenn er über Winters bestellt werden sollte, gesäet.

d) Die Beahrtung, hängt gemeiniglich von der Verschiedenheit des Bodens ab, und die Haupt-Regel bleibt ohnstreitig diese: das Feld so oft zu pflügen bis es klar, und vom Graße gereinigt worden.

e) Je kleiner die Furchen gemacht werden, um so viel besser ist es, besonders beim Pflügen; vor der Ausfaat, muß das Feld wohl geeget, nach derselben, mit umgewendeter Egge untergezogen und bei schicklicher Witterung gewalzet werden.

## II.

a) Wer guten Flachs bauen will, muß sich ausländischen Saamen, als Rigauischen, oder aus andern guten Flachs- Gegenden anschaffen. Da aber in zwei Jahren dieser Saame ausartet, so muß er

b) von dem Landmanne umgetauschet werden, als in welchem Falle solcher gute fremde Saame, 4 Jahre durch Tausch gut erhalten, und mit Nutzen ausgesäet werden kann.

c) Vorzüglich ist der so aus sandigten Gegenden gekauft, oder getauscht wird, der beste.

d) Eben so rathsam ist es, Saamen der auf schweren, oder fetten Lande, in wärmern Gegenden gezogen worden in sandigtes Land zu säen.

e) der alljährige Wechsel mit guten Saamen schaffe beim Flachsbaue dem größten Nutzen.

f)



- f) Die vollkommensten Körner davon, zur Ausfaat zu erhalten, muß der Saame gewurfet werden, wodurch sich schwere und leichte gar bald unterscheiden.
- g) Um aber sicher zu gehen, ob der Saame gut ist, wirft man zur Probe, eine Handvoll in ein Gefäß mit Wasser, sinkt derselbe unter, so ist er gut, schwimmt er ober oben, so ist er nicht reif, und also unbrauchbar.
- h) Ueberhaupt, ist nach Verschiedenheit der Absicht, so jemand bei der Ausfaat des Flachs hat, folgendes zu beobachten.
- i) Will man Saamen ziehen, so muß er sehr schwach gesäet werden.
- k) Diejenigen aber welche feinen Flachs ziehen wollen, müssen den Saamen stark säen, und dieser muß alsdenn, ohne die gänzliche Reife des Saamens abzuwarten, gerauset werden.
- l) Um ganz feinen Flachs zu bekommen, muß auf die Gewinnung des Saamens, gar keine Rücksicht genommen, sondern der Flachs so bald der Stengel ins Gelbe fallen will, gerauset werden.
- m) Neuer Saamen, ist zur Ausfaat nicht so gut, als der welcher ein Jahr in Knotten gelegen, und aus selbigen nicht eher als zur Zeit der Ausfaat genommen wird.
- n) Am besten ist es überhaupt, wenn man die eine Hälfte des darzu erwählten Landes mit Früh, die andere aber mit Spätlein besäet, damit wenn auch die eine Ernde mißlingt, dennoch die zweite gut ausfällt.



## III.

Die Zeit der Aussaat ist unbestimmt, überhaupt kommt es hierbei auf Bitterung, warme oder kalte Gegend gar viel an. Ist man für Frösten sicher, und hat man keine allzu große Feuchtigkeit des Bodens mehr zu besürchten, so ist es rathsam mit der Aussaat nicht zu säumen.

## IV.

Das Jäten, geschieht am besten, wenn der Flachs Handhoch erwachsen, und zwar in Strümpfen oder Barfuß, damit er nicht in den Boden gedrückt wird.

## V.

Ist er aber gerauft worden, so muß darauf gesehen werden:

- a) daß die Stengel gleich gelegt, und locker gebunden werden. Sodann wird derselbe gereffelt, aufgestaucht, getrocknet, und in trocknen Behältnissen bis ins zweite Jahr im Monat Junius, oder Julius, zum Kösten, damit der Bast fest wird aufbehalten.
- b) Denenjenigen aber, welchen es die Haushaltung nicht gestattet, mit dem Kösten ihres ganzen erbaueten Flachs-Vorrathes, ein Jahr zu warten, ist auf allen Fall anzurathen, wenigstens den welcher sich geleyet hat, auf vorbeschriebene Art zu behandeln, und ein Jahr liegen zu lassen.

## VI.

Das Flachs Kösten, ist eine Auflösung des Harzes, wozu eine Gährung erforderlich ist, diese geschieht entweder

- a) daß man den Flachs nach der Kessel, auf einen gepflügten Acker, oder Ager, und zwar mit den Spizen



Spitzen gegen Abend zu breiter, auch die erste Reihe ganz knapp, mit den Spitzen der zweiten Reihe, und so fort bedeckt. \*)

b) über den vierten oder fünften Tag wendet, und ihm solchergestalt Tag und Nacht im Freien liegen läßt. Auf diese Art, wird der also ausgebreitete, dem Thau, welcher eigentlich das Rosten bewirkt, ausgesetzt gewesene Flachs, bei warmer Witterung, im May Junius, Julius u. s. w. in 14 Tagen, in spätem Herbst aber in vier auch fünf Wochen geröstet.

c) Diese Art ist ob sie gleich mühsam und langweilig scheint, aller Wasser Roste vorzuziehen,

d) oder es geschiehet solche durch Einlegung ins Wasser, wobei man den Flachs in Bündel bindet, in Flüsse, Bäche, oder Sümpfe bringt, mit Pfählen befestiget, oder mit Steinen und Rasen beschweret. \*\*)

e) Schon daraus daß der Flachs in Bündel gebunden eingelegt wird, erhellet daß selbiger nicht einerlei Roste erhalten kann.

f) Derjenige so zu Boden liegt, bekommt andere Roste als der mittlere, und oberste, und folglich ist die Röstung von dreierlei Beschaffenheit.

g) Hierzu kömmt daß Flüsse und Bäche immer steigend und fallend Wasser haben, mithin der oberste, nach dem solcher einige Tage nach dem Einlegen

\*) Diese Vorsicht ist nothwendig, damit die Abend Winde, darüber wegstreichen, und solchen nicht so leicht aufheben und zerstreuen können.

\*\*) Diese Art zu rösten ist in hiesigen Landen die gewöhnlichste, aber auch die gefährlichste und deshalb per Circ: d. 8. Sept. 1787. verboten worden.



legen beim Fallen des Wassers trocken zu liegen kommt, nicht wie der untere und mittlere rösten kann, folglich

h) wenn ein Theil des eingelegten Flachs geröstet ist, die übrigen mit herausgenommen, oder nach geschehener Untersuchung, von neuen eingelegt werden müssen.

i) Wenn bisweilen die Flüsse anlaufen so kann der Besitzer, wenn gleich der Flachs schon beinahe, oder völlig geröstet ist, dennoch nicht darzu kommen, und muß selbigen entweder forschwimmen oder verderben sehen. Nicht zu gedenken

k) wie schädlich es ist, wenn aus dergleichen Flüssen oder Bächen gebrauet, oder Vieh getränkt werden muß.

## VII.

Das beste Mittel ist, wenn Flachs-Rösthälter, an Quellen, Teichen, Flüssen, Bächen, Sümpfen und in Gärten angelegt werden, in so ferne die Röftung auf dem Lande, an einigen Orten nicht statt finden sollte. Solche werden

a) theils von Holz und Breterwerk, theils mit Mauerwerk angelegt, und sind zum Gebrauch einerlei.

b) Man kann sie auch von Rasen ferrigen, aber diese sind nur kurze Zeit brauchbar. Auch ist es rathsam

c) solche in Gärten, so hinter Höfen liegen, wo selbst die Mist-Sorte gesamlet, und zum Gebrauch abgelassen werden kann anzulegen, wie dann auch

d) Sümpfe mit Nutzen dazu gebraucht werden können, nur muß das Wasser, nach jedesmaliger  
Röste



Röste, wenn neuer Flachs eingelegt wird ausgeschäufelt werden.

## VIII.

Der Flachs muß in kleinen, eine Handvoll ausmachenden Bündeln, in die trocknen Hälter, einzeln an einander, und schräg über einander, so daß die zweite Reihe übers Gebäute der ersten reicht, sodann wenn der Boden auf diese Art bedeckt worden, die zweite dritte vierte fünfte und sechste Schicht gelegt werden, bis der Hälter, unter das Blattstück voll ist; nach diesen wird solcher mit Brettern, Horten, Leitern, oder Latten belegt, und ganz leicht mit Steinen beschwert, die Hälter voll Wasser gelassen, bis der Flachs sich hebet, alsdenn mehr beschweret, um solchen ganz unterm Wasser zu halten, jedoch dergestalt daß er schwebt, und nicht durch die Beschwerde zu Boden gedrückt werden kann.

Während der Röste darf kein Wasser mehr zugelassen werden, weil das stehende Wasser die Röste nicht nur befördert, sondern den Flachs auch weich macht.

## IX.

Bei der Röstzeit welche unbestimmt ist, kommt sehr viel auf warme Witterung an, und der Landmann hat sehr genau, zumal in den letzten Tagen zu untersuchen, ob die Röste vollendet sey, denn ein halber oder ganzer Tag zuviel, verursacht, daß der schönste Flachs ins Werk geht, dieserhalb ist es allemal besser, selbigen etliche Tage eher aus dem Wasser zu nehmen, und volends auf dem Lande zu rösten.

## X.

Vorbeschriebene Versuche sind gut ausgefallen, und verdienen Nachahmung. Zu merken ist noch

a) daß







einen Obermeister, in denen Städten, oder den Accis-Einnehmer auf dem Lande, und in der Jenaischen Landes-Portion, eine Dorf Gerichts-Person herbeirufen, sich mit ihnen der Versäumniß halber billig abfinden, sodann das aufgethauene Stück Vieh beaugenscheinigen, und erforderlichen Falls die Beschaffenheit des Fleisches von selbigen bezeugen lassen.

## II.

- 2 Ist nun dergleichen Vieh, an einen Metzger zur öffentlichen Fleischbank verkauft worden, so soll zwar dem Metzger in der Stadt, und auf dem Lande, ohne deshalb einen Vorwurf, oder Nachtheil, bei dem Handwerke zu besorgen, frei stehen, und erlaubt seyn, das Fleisch selbst zum Verkaufe zu behalten, im Fall sie aber hierzu freiwillig sich nicht entschließen wollen, der Verkäufer dem Metzger das Kaufgeld zurück zu geben, ohne jedoch einiges Schlachterlohn, oder sonstige Entschädigung zu bezahlen gehalten, und der Verkäufer, das Fleisch des ausgeschlachteten Stückes, mit Wegwerfung der unnatürlich befundenen Eingeweide, Viertel und Pfundweise, selbst zu verkaufen befugt seyn. \*)

Circ. d. 28. Aug. 1786.

## F r o h n e n .

Davon sollen die Weiber, welche von ihren Männern, wegen deren übeln Verragens von Tisch und Bette geschieden worden, befreiet seyn. \*\*)

Circ. d. 23. Jun. 1783.

## Fuhr

\*) Denn nach dem Urtheile kundiger Männer, rühret die fälschlich sogenannte Franzosen-Krankheit des Horn Viehes, von nichts anders, als von der vielen Ruhe so das Thier gehabt hat, und wodurch, die Masse der Säfte mit allzuvielen Fetttheilen, überladen worden, her, und ist die Geniesung dergleichen Fleisches der menschlichen Gesundheit keineswegs schädlich.

\*\*) Ungemessene Hand Frohnen, soll keiner länger als vom 16den bis zum 6osten Jahre prästiren.

W. G. R. O. v. J. 1726. Cap. XV. §. 49.



**Z u h r l e u t e.**

f. d. Note. \*)

**F u n d i.**

f. Grundstücke.

**G e i s t l i c h e.**

Sollen von Personal-Bürden, in Ansehung ihrer steuerbaren Grundstücke, \*\*) jedoch mit Ausnahme der Pferde Frohnen, wozu sie ferner indistincte verbunden sind befreiet seyn.

Circ. d. 6. Junius. 1785.

**Geistliche-Gebäude.**

Wenn eine Kirche, oder geistliches Gebäude, einer Reparatur bedarf, so soll allezeit von denen weltlichen Commissarien, an das Fürstl. D. Consistorium zu Weimar

- 1) wem solcher Bau oder Reparatur zustehe, und
- 2) aus welchem Fond die Bestreitung der Kosten geschehen muß, unterthänigster Bericht erstattet, oder im Unterlassungsfall die Erläuterungs-Berichts-Erforderung, auf Kosten, des weltlichen Commissarii geschehen.

Circ. d. 15. Jun. 1784.

**§ 2. Geld**

\*) Der Fuhrmann welcher in gemeinen Fahrwegen, beim Ausweichen, das Getraide nicht vorsehtlich berührt, soll nicht gepfändet werden.

W. G. R. O. v. J. 1726. Cap. XV. §. 57.

\*\*) wie schon nach der Kirchen-Ordnung Lib. II. Cap. 19. §. 4. gegründet ist.



## G e l d.

- 1 Das Preussische Geld, besonders aber Scheide-Münze soll nicht angenommen werden.

Circ. d. 3. Merz. 1784.

- 2 Diese Verordnung, wurde hernachmals wiederum erneuert, und auf das Kreuzer-Geld, und Würzburger Dreier extendirt.

per Circ. d. 17. Merz. 1788.

## G e r i c h t s - K o s t e n.

Sollen ohne Quittung, welche der Bezahler aufzuheben hat, nicht angenommen, oder bezahle, im Contraventionsfalle aber, die General Sportel-Einnehmer, mit der Strafe des dupli, der ohne dargegen ausgestellten Quittung, angenommenen Gebühren belegt, der Bezahler hingegen, mit dem Einwande der schon geschenehen Zahlung, nicht gehört werden.

Circ: d. 29. Oct. 1783.

## G e t r a i d e.

- I.  
1 Soll von Fremden, nicht auf einmal aufgekauft, und auffer Landes geschaffe, in vorkommenden Fällen aber sogleich an S. General Polizei Direction Bericht erstatter werden.

Circ. d. 24. Jul. 1784.

## II.

- 2 Obrigkeit soll dieserhalb, die Ausfuhr jeder Sorte von Getraide, in die Ruhr-Sächß. Altenburg. Saalfeld. Rudol.



## Getraide, Gewäthern, Grundstücke. 1737

Rudolstadt, Reuß, und Blankenheimsche Lande, über  
5 Weimarische Scheffel, ohne vorher davon bei S. Ge-  
neral Polster Direction gehabte Anträge und erhaltene  
Erlaubniß nicht gestatten.

Die diersehhalb, ergangenen Befügungen aber, würden  
nicht nur

per Circ. d. 5. Febr. 1735.

gar sehr eingeschränkt, sondern auch hernachmals

### IV.

gänzlich wiederum aufgehoben.

per Circ. d. 28. Mai. 1785.

## Gewäthern,

### Taufzeugen.

Soll weder ein Confirmirtes Kind, noch ein neues Ehe-  
Paar, vor Verfließung eines Jahres bei 10 Nthlr.  
Strafe, zu Gewäthern gebeten werden.

Mandat. d. 18. Febr. 1786.

## Grundstücke.

So oft der Fall eintritt, daß Grundstücke die würlliche  
feuda sind, und auswärtige Lehnherrn haben, es mö-  
gen nun Güther, Häuser, oder Zinsen seyn, an ein hei-  
mische, oder auswärtige verkauft werden, sollen die  
Kleiten in deren Gerichts Sprengel selbige liegen, sie  
mögen unter deren Gerichtsbarkeit stehen oder nicht,  
bei 10 Nthlr. Strafe, sobald sie von dem Verkaufe  
Wissenschaft erlangt, an Herzogl. Landes Regierung  
Bericht erstatten.

Circ. d. 6. Sept. 1784.

C 3

H.



38 Grundst. Hasenb. Hebamm. Heirath. Hirt.

II.

<sup>2</sup> Ferner sollen, eber ein Kauf über ein Grundstück, confirmirt oder ein solches subhastirt wird, die auf selbigem haftende Abgaben, genau eruirt, und dem Kauf Briefe, so wie auch Adjudications Scheine, mit inseriret werden, damit weder der Lehn- und Zins-Herr, noch der Käufer dabei zu kurz kommen.

Circ. d. 16. Nov. 1785.

Hasenbälge.

Sollen zum Besten der inländischen Huth-Fabriken, bei 10 Rthlr. Strafe, nicht auffer Landes verkauft werden.

Circ. d. 29. Dec. 1783.

Hebammen-Groschen.

Zum Besten des Jenaischen Hebammen-Instituts, soll von jedem Ehepaare, allemal zu Ostern an des Orts Steuer-Einnehmer 1 Groschen entrichtet werden.

Circ. d. 2. Apr. 1783.

Heirathen,

f. Verheirathung.

Hirten.

Soll kein Ausländer, und wenn er auch mit Attestaten, und Pässen versehen ist, von einer Gemeinde, zum Hirten angenommen, sondern einzig und allein, Einheimische dazu gebraucht, und die welche einmal angenommen sind, binnen Jahres Frist, ihres Dienstes entlassen werden.

Circ. d. 9. Jun. 1787.

Hufens



Hufen = Güther.

Die zu selbigen gehörige Individual Stücke, sollen unter  $\frac{1}{4}$  Acker nicht zerrissen, und verkleinert, auch die weitere Vertheilung der  $\frac{1}{4}$  und Mößel Landes, nicht gestattet werden. \*)

Mandat. d. 27. Aug. 1783.

Hunde,  
toller Hunde = Biß.

I.

Sobald ein toller Hund, sich irgendwo blicken läßt, soll dem nächsten Herrschaftlichen Forst und Jagd Bedienten, oder auch jedem in der Nähe anzutreffenden Jäger, davon sogleich Meldung geschehen, damit derselbe aufgesucht, und todtgeschossen werden kann.

II.

Im Fall aber, wirklich ein Mensch, von einem tollen Hunde gebissen worden die Zeit nicht mit Anwendung unzulässiger sogenannter Haus-Mittel, oder mit Consulirung unbefugter Pfluscher verlohren, sondern unverzüglich, Hülfe bei einem auctorisirten Arzte gesucht, von selbigen auch bei Armen, und solchen welche dafür Zahlung zu leisten, nicht vermögend, auf öffentliche Kosten alles zur Rettung des Gebissnen angewendet;

III.

Die von einem tollen Hunde gebissnen Thiere aber, entweder zu mehrerer Sicherheit sogleich getödet, oder wenigstens so lange auf die Seite gebracht, und wohl verwahrt inne behalten werden, bis man davon, daß ihnen der erlittene Biß nichts geschadet, versichert seyn kann.

Circ. d. 5. Mertz. 1788.

§ 4

Huren

\*) s. a. W. § X. O. v. J. 1726. Cap. XIII. §. 9 u. 10.



## Huren, Hurerei, Unzucht.

I Soll die bisher üblich gewesene Kirchenbuße gänzlich, nach allen ihren Graden und Formalitäten, in den sämtlich Fürstl. Landen aufgehoben und abgeschafft, die geschwächte Weibsperson, wenn sie nicht erwann aus bösen Absichten ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, von aller geistl. und weltlichen Strafe, Kosten, und dem Zwange sich in dem verordneten Entbindungs-Hause zu stellen befreiet, hingegen

2 Der Stuprator, vor die Geschwächte sämtliche Kosten, desgleichen auch die Strafe, welche überhaupt für beide auf 8 Rthlr. bestimmt ist, wovon die Geistlichkeit nebst dem Kirchen- und Cantor, nach hergebrachter Proportion, von jeder Person 1 Rthlr. 12 gl. mithin von beiden 3 Rthlr. statt der ihnen davon entgehenden Gebühren, die übrigen 5 Rthlr. aber, das Entbindungs-Haus zu Jena, bekommen soll, zu bezahlen angehalten werden, und Untergerrichte, die Gebühren für die Geistlichkeit an das Fürstl. O. Consistorium, die Strafgeder aber an Fürstl. General-Polizei-Direction zu Weimar einsenden. \*)

## III.

3 Bei einem einfachen Ehebruche, soll es auf gleiche Weise gehalten, die Strafe aber, auf Zwölf Thaler gesetzt, und bei einem adulterio uxoris cum soluto die Weibsperson, wenn

\*) Hernachmals aber, wurde per Circ: d. 3ten April 1787. verordnet, daß die Gebühren welche bei unehelichen Schwängerungs Fällen, der Schwängerer für die Geistlichkeit erlegt, von der weltlichen Obrigkeit, an die Geistlichkeit des Orts, wo die Fälle zur Untersuchung gekommen, und das Vergerniß gegeben worden, gegen Quittung bezahlet werden sollen.



wenn sie von ihrem Ehemanne abgefondert lebt, aber nicht geschieden ist, nach Befinden, und Ermessen der Fürstl. Landes Regierung, mit Geld, Gefängniß, oder Zuchthaus belegen, ist aber die Ehefrau bei ihrem Ehemanne, und wird dieser für dem Vater des untergeschobenen Kindes gehalten, der Ehebruch aber hernachmals durch Untersuchung offenbar, so soll derselbe als denn gesetzmäßig bestraft, überal aber, auf die Condonation, und andere Umstände, Rücksicht genommen werden.

## IV.

Soll jede u. Fall gebrachte Weibsperson, ihre Schwangerschaft in Zuren, bei der Obrigkeit oder dem Geistlichen, welcher solches sofort melden muß, anzeigen und durchaus nicht verheimlichen, widrigenfalls aber gewärtig seyn, daß sie mit Zuchthaus und anderer harten Leibes Strafe belegt werde. Wie dann auch

## V.

Eltern und Geschwistere, Dienstherrschaften, Neben-Gesinde, Hausgenossen und andere Personen, von welchen vermüthet werden kann, daß sie um die Schwangerschaft gewußt, und selbige verschwiegen, eben so gut als die Geschwächte, mit harter Leibes, auch wohl gar Zuchthaus - Strafe angesehen werden sollen.

## VI.

Sollen ferner, die bisher pro alimentatione zu erkennen üblich gewesen z. 4. bis 5 Mfl. so wie auch dasjenige was für dem Kranz, oder pro desoratione abgegeben worden, gänzlich hinweg fallen, bei jedem Fall, alle Umstände gehörig untersucht, und sodann nach dem Verhältniß der Verführer, des Standes, Alters, auch Vermögens beider Personen, die jährliche Abgabe zur



Unterhaltung des Kindes, nach Pflicht und Gewissen bestimmter werden.

## VII.

- 7 Der anticipirte Beischlaf, wird von beiden Eheleuten zusammen, mit einem Viertel der Strafe des Stupri, mithin mit 2 Rthlr. gebüßet, und hiervon 1 Rthlr. 6 gl. an S. O. Consistorium \*) wie oben sub No. 2. verordnet worden eingesendet.

## VIII.

- 8 Soll bei liederlichen Dirnen, welche sich zwei, drei, auch mehrmalen, in Unehren schwängern lassen, genau untersucht werden, ob sie nicht meretricio more gelebt, und dem Stupratorem verführt, in welchem Fall, sie mit einer angemessenen Leibes Strafe, so von den Ermessen der Fürstlichen Landes Regierung abhängt, zu belegen, da es hingegen, bei der festgesetzten Strafe des Stupratoris sein Verbleiben hat.

## IX.

- 9 Gibt die Geschwächte, einen unbekanntem Thäter an, so soll sie nicht nur, die Strafe und Kosten, aus ihren Mitteln bezahlen, sondern auch noch oben drein mit einer poena arbitraria belegt werden.

## X.

- 10 Hat aber der Stuprator nichts in Vermögen, oder ist aus dem Lande entwichen, so sollen die Strafe und Kosten, bis er entweder in bessere Umstände kommt, oder auf den Betretungs Fall notiret, wegen künftiger Versorgung des Kindes aber, darauf Bedacht genommen

\*) nach dem Circ. vom 3ten April 1787. aber, werden die 13 gl. an die Geistlichkeit des Orts, wo die Sache zur Untersuchung gekommen bezahlt.



men werden, daß der Stuprator die Geschwächte wenn er ihr zumal die Ehe versprochen heirathe.

Mandat. d. 19. Jun. 1786.

Dieses erlassene Mandat, wurde hernachmals auf Bitten einiger Unter-Nichter

per Circ. d. 4. Jun. 1788.

dahin erläutert, daß:

### I.

wenn der angegebene Stuprator, das stuprum gänzlich<sup>1</sup> läugnet, und wider ihn, ausser der Geschwächten Inculpation keine Indicia vorhanden, mithin derselbe nicht für überwiesen gehalten werden kann, so soll die Geschwächte jedesmal, die ihr gegen dem Stupratorem zustehende Civil-Klage, binnen 4 Wochen anstellen, und wenn sie darinne gewinner, oder der Stuprator sich loschwöret, von Strafe und Kosten befreiet, im Gegentheile aber, zu deren Bezahlung condemniret werden.

### II.

Ist gleich Stuprator ein Auswärtiger, der nach hiesigen Gesetzen nicht gerichtet werden kann, so soll Stuprata dennoch von der Strafe, und Kosten befreiet seyn, wenn der Schwängerer an dem Orte seines Aufenthaltes entweder bestrafet, oder von ihr gegen demselben, die Civil-Klage \*) angestellt worden. Eben so soll es

### III.

auch bei dem einfachen Ehebruche, wenn Adulter ein Ausländer ist, gehalten werden, und wenn

### IV.

\*) mit wie ad No. I. gedachten Erfolge.



44. Nuren, Hurerei, Unzucht, Jäger.

IV.  
4 Milderung der gesetzmäßigen Strafe sich nöthig macht, selbige pro rata nach Proportion der Verminderung, an die Behörde abgegeben, endlich auch

V.  
5 der Stuprator, wenn ohngeachtet wenn gleich stuprata auswärts bestraft worden, mit der im Gesetze bestimmten Strafe, und Kosten belegt werden. Desgleichen wurde hernachmals

VI.  
6 denjenigen Patrimonial-Gerichten, bei welchen die Stuprations-Fälle, vor Emanation obgedachten Mandats, vom 10ten Julius 1786. bestrafe, und die Verbrecher mit Gefängniß, oder Geldstrafe welche letztere als Fructus jurisdictionis anzusehen, belegt werden, die einmal hergebrachte Befugniß, ferner auszuüben gnädigst zugestanden.  
per Circ. d. 8. Jun. 1788.

VII.  
7 Die eines bloßen Stupri halber, zu Arrest gebrachte Personen, sollen sogleich, nach geschעהer Vernehmung, allenfalls gegen juratorische Caution, des Arrests entlassen, bei eintretenden besondern und erheblichen Umständen aber, an Fürstl. Landes-Regierung von denen Unter-Gerichten unterthänigster Bericht erstattet werden.

Circ. d. 12. März. 1784.

Jäger.

VI.  
f. Kammer-Jäger.



Invest. Interrog. Jud. Kammer-Jäg. Karten. 45

Investituren, Pfarr-Investituren.

f. Aufwand.

Interrogatoria.

generalia et specialia.

f. Rotuli Zeugenroteln.

Juden.

Fremde Juden sollen im Lande nicht geduldet werden.

Circ. d. 3. Nov. 1783.

Kammer-Jäger.

Dergleichen Personen, soll wenn sie durch Fürstl. Kammer-Pässe sich nicht legitimiren können, das Sehen des Kartens, und Mäuse Giftes, so wie überhaupt der Umgang, und Aufenthalt in hiesigen Herzogl. Landen nicht gestattet, sondern bei Zuchthaus-Strafe untersagt werden.

Circ. d. 3. Nov. 1783.

Karten,

Spiel-Karten.

Sollen alle und jede Spiel-Karten, sowohl im Fürstenthum Weimar, als der Jenaischen Landes-Portion, und zwar

- a) jedes Spiel Taroc-Karten, gegen eine Abgabe von 6 pf.
- b) jedes Spiel Französische, und feine Deutsche Karten, gegen eine dergl. von 3 pf. und

c)



c) jedes Spiel schlechte Karten, gegen eine dergleichen von 2 pf. gestempelt,

## II.

2 mit ungestempelten Karten nicht gespielt, noch weniger selbiae bei 2 gl. Strafe, von jedem defraudirten Pfennig von einem Krämer oder Wirth verkauft werden.

## III.

3 Derjenige aber, welcher alte gestempelte Kartenblätter, neuen Spiel-Karten beifüget, soll seiner Defraudation halber, mit dem Duplo der in S. II. festgesetzten Strafe belegt, und wenn er

## IV.

4 mehrmalen dergleichen Unterschleife zu Schulden kommen läßt, die bestimmte Strafe, wovon die eine Hälfte der Angeber, ein Viertel die Gerichte, wo die Defraudation angezeigt worden, und das letzte  $\frac{1}{4}$  die Weimariſche Almoſen-Caſſe bekommt, erhöhet werden.

Circ. d. 12, Sept. 1787.

## Kauf,

## Kauf-Brief.

## I.

1 Soll kein Kauf-Brief eher, als bis die Auslaß- Abzugs- und Lehn-Gelder berichtigt worden, ausgehändigt werden.

## II.

2 Werden die vom 23sten Nov. 1742. d. 31sten August 1752. d. 10den Febr. 1762. d. 14den Julius 1765. und d. 9ten Dec. 1767. dieſerhalb erlaſſene Verordnungen wiederum erneuert, und zugleich

## III.



## III.

festgesetzt, daß der Käufer, der sich an das Kaufgeld 3 zu halten, für sämtliche praestanda haften, und solche binnen vier Wochen von Zeit der gerichtlichen Angabe des Contracts gerechnet berichtigen, und wenn solches geschehen, durch der Einnehmere Quittung erweisen, in Unterbleibungs-Fall aber, demselben

## IV.

zum Ueberfluß a Judice confirmante noch eine vier wö. 4 cheutliche Frist, sub poena executionis bestimmt, und nach deren fruchtlosen Ablauf, die noch rückständige praestanda mittelst Execution, und allenfalls wenn der Käufer, unter dessen Jurisdiction ein mehreres worinne die Execution süglich geschehen kann, nicht besitzet, mittelst Subhastation der erkauften Grundstücke, von ihm beigetrieben werden sollen.

Circ. d. 14. April. 1788.

## Kinder.

Sollen bei der Confirmation, und Communion, keine doppelte Kleidung bekommen.

f. Aufwand.

Klee, Lucerne,

Spanischer

und anderer.

## II.

Zu dessen Ausfaat, sollen an allen den Orten wo nicht 1 gute Felder entbehrlich sind,

a) die in jedem Flur liegende schlechte Felder, daferne solche nur nicht naß oder gallicht sind, in der Bra- che, denn

b) die



b) die abgelegnen zum Frucht-Bau, noch zur Zeit, untauglichen Acker Stücke, und endlich nach Beschaffenheit der Umstände

c) alle Flüder, Berge, und Hügel genommen, und

## II.

2 Zur Vermeidung der Trieff-Sperrung, an jedem Orte gewisse, so viel möglich an einander liegende Districte erwählet werden.

## III.

3 Damit aber das Esparcette, gehörig wächst, und nicht durch die auf dem Lande befindliche Quacken, oder Gras verderbt, so sollen die denen Unterthanen hierzu angewiesene Felder ungerissen, und etlichemal ungeackert, der Saamen aber

## IV.

4 im Monath Merz, und zwar auf jeden Acker  $\frac{1}{2}$  mehr als man sonst auf einen Acker Gerste zu säen pflegt, ausgesät,

## V.

5 hernachmals im ersten Jahre ganz, in dem darauf folgenden Jahren aber

## VI.

6 wenn er völlig zu nutzen ist, vom Frühjahr an, gehäget werden, und zwar:

## VII.

7 Der Spanische und Lucerne Klee muß

a) ganz, der in die Brache gesäte Esparcette aber,

b) im ersten Jahre ebenfalls ganz, im zweiten bis nach vollbrachter Korn, und Waizen, hernachmals im dritten



dritten Jahre, bis nach geendigter Gersten- oder Hafer- Ernde, und welches einerlei ist, im zweiten und dritten Jahre, nicht eher als bis die Felder nicht mehr geschlossen sind, und endlich im vierten Jahre bis vierzehn Tage nach Johannis gehäget, denn

- c) der auf abgelegne, zum Frucht-Bau noch zur Zeit untaugliche Acker, Ränder, Berge, und Hügel geworfen worden, wenn sie zumal der Trifft unterworfen, im ersten Jahre ganz, in dem zweiten und folgenden aber, bis vierzehn Tage nach Johannis geschonet werden.

Uebrigens aber soll jeder Esparcette-Stücks-Besitzer, seinen Esparcette, während denen bestimmten Fristen, zum Besten der Schäfereien abschneiden, und wegschaffen lassen, auch mit seinem Viehe keine Vorhut exerciren, sondern die Trifft von allen Interessenten, gemeinschaftlich gebraucht werden.

## VIII.

Ferner soll an solchen Orten, wo Herrschaftliche oder Ad-liche Schäfereien gemeinschaftliche Trifft exerciren, von beiden zugleich der Tag, jedoch nicht später als im 5. VII. bestimmt worden, festgesetzt, und denen Trifftberechtigten Gemeinden davon Nachricht ertheilet werden, wie auch nach Verlauf von sechs Jahren, denen

## IX.

Untertanen erlaubt seyn, ihre Esparcette-Stücke, nach 9 vorgängig an den Fürstl. Rechnungs-Beamten, in jedem Amts-Bezirk, geschehener Anzeige, wieder umzuweisen, und Getraide oder andere Frucht hinein zu säen.

Reglement d. 8. Merz. 1782.

D

Kosten.



## Kosten.

Sollen Renth- und Steuer-Beamte, die Gemeinden, nicht mit unnöthigen, und ungebührlichen Kosten, zu Bekanntmachung der Steuern, erlassnen Circularien, ingleichen wegen Publication, geschlossner Cammer-Pächte, und anderer Zahlungs Termine oneriren.

Circ. d. 7. Mai. 1784.

f. a. Gerichts-Kosten.

## Krankheiten des Viehes.

Sollen vom Candidato Medicinae Hrn. Friederich Ludwig Herold zu Weimar, curiret, und er dazu gehörig adhibiret werden.

Circ. d. 6. Sept. 1783.

## Kriegs-Dienste.

## I.

- 1) Sollen Unterthanen ohne vorgängige Nachfrage, bei Fürstlicher Kriegs-Commission, und erhaltene Erlaubniß, nicht in auswärtige Kriegs-Dienste gehen.
- 2) Diejenigen aber, welche solches dem allen ungerachtet thuen, als wirkliche Deserteurs angesehen, und ihr Vermögen zum Besten der Fürstlichen Kriegs-Casse confisciret werden, und wenn
- 3) einem solchem Landes-Kinde, durch Erbschaft, oder sonst, in hiesigen Fürstl. Landen, Vermögen zufällt, so soll der Vermögens-Bestand, von denen Unter-Gerichten, ohne Verzug genau erforschet, und sodann cum Actis Bericht an S. S. Kriegs-Commission zu Weimar, pflichtmäßig erstattet,
- 4) die Eltern, Vormündere, Verwandte, und Debitores, derselben aber, gemessenst bedeutet werden, daß



daß sie bei Vermeidung hoher Strafe, selbigen ohne Vorwissen der Fürstl. Kriegs-Commission, von ihrem Vermögen nicht das geringste verabsolgen lassen, noch bezahlen, und

- 5) diejenigen Unter-Gerichte, welche die Ausfertigung disfalliger Verbothe unterlassen, und die Verabsolgung des Vermögens gestatten, den Ertrag desselben selbst prästiren, wie auch
- 6) die Eltern ihre in auswärtigen Kriegs-Diensten befindliche Söhne, weder durch testamentarische Disposition, durch Schenkung, oder andere Alienation, nicht im mindesten verkürzen, wiedrigenfalls aber, dergleichen Dispositionen für null und nichtig erkannt werden sollen.

Mandat. d. 22. Jun. 1786.

## II.

Alle dieserhalb vorhergegebene Befehle, besonders die vom 24sten April, und 6ten May 1778. werden

per Circ. d. 8. Sept. 1787.

wiederum erneuert, und sollen die, bei der Anwerbung concurrirenden Unterhändler, mit unabbittlicher Zucht-haus-Strafe, belegt werden.

## Landleute.

Denen Landleuten, soll bei vorkommenden freudigen Begebenheiten, als: z. B. bei Hochzeiten, Kindtaufen, und Kirchweih-Festen, sich über die in der Polizey-Ordnung eigentlich festgesetzte Zeit, ein Vergnügen mit Tanzen zu machen, nachgelassen seyn, wenn sie vorherho bei ihrer Obrigkeit, um die gehörige Erlaubniß nachgesuchet und selbige erhalten haben.

Circ. d. 24. Nov. 1787.



## Raubthaler.

In denen Herrschaftlichen Einnahmen, sollen die in denen Jahren 1784. und 1785. ausgeprägten Raubthaler nicht höher als zu 1 Rthlr. 12 gl. 6 pf. in Handel und Wandel aber, zu 1 Rthlr. 13 gl. 6 pf. angenommen werden.  
Circ. d. 15. Febr. 1786.

## Lehngelder.

Wenn Eltern, an denen Orten, wo in Erbschafts-Fällen, kein Erblichn eingeführt ist, testamentarische, oder andre Dispositionen machen, und in selbigen denen Kindern, ihre Portionen, an diesem oder jenem Erbschafts-Stücke ausdrücklich anweisen, so sollen letztere, wenn sie anders die Elterliche Disposition, durch das Testament, oder sonst gehörig bescheiniget, mit Entrichtung des Lehngeldes verschonet, und nur in dem Fall, wenn es ihnen von dem ganzen Nachlasse, nicht soviel, als die ihnen in der Disposition ausgesetzten Grundstücke werth sind trägt, und daher zur Gleichsetzung an ihre Mit-Erben etwas baar herauszugeben haben, das Lehngeld von dem herauszugebenden Quanto gefordert, und erhoben, werden.

Circ. d. 20. Jan. 1786.

## Leichen-Beerdigung.

Die Abend-Leichen, sollen in der Stadt Jena gänzlich abgestellt, dabei aber, denen Kirchen- und Schul-Dienern, die herkömmliche Gebühren, jedesmal nach der verstorbenen Person Stand und Würden, ohne Abbruch wie zuvor abgegeben werden, und wer seine Leichen am Tage begraben zu lassen nicht gesonnen, solche nach Mitternacht gegen 1. 2 Uhr zu Grabe bringen zu lassen gehalten seyn.

Fürstl. S. D. Consistorial-Befehl vom Febr. 1788.

Lein.



## Leinwand.

## Fertigung derselben.

## I.

Denen Unterthanen auf dem Lande, soll ohne daß sie das Meister-Recht, zu erlangen brauchen, gegen eine mäßige und für sie unbeschwerliche Abfindung mit denen Leinweber Handwerkern, die Verfertigung geringer und grober Leinwand gestattet seyn,

Circ. d. 13. Oct. 1783.

## II.

Diese Verordnung wurde hernachmals

per Circ. d. 22. Jenner. 1786.

dahin erläutert: daß denen Landleuten nicht nur die Fertigung aller Arten von glatter Leinwand, sondern auch ausserdem andere Leinweber Arbeit, ohne Einschränkung, zu ihren alleinigen Bedürfniß sowol, als zum allenfälligen Verkauf, und ohne diesfalls eine Abgabe oder Abfindung an die Leinweber Handwerker entrichten zu müssen erlaubt seyn sollte,

per Circ. d. 19. Nov. 1787.

aber wider eingeschränkt; so daß an denselben Orten, wo die Leinweber-Arbeit, Fabricmäßig, und vermöge einer Concession getrieben wird, die Lohn Arbeit, blos zünftigen Meistern dieses Handwerks überlassen, hingegen denen übrigen gänzlich untersagt und verboten worden. \*)

\*) Jedoch wird unzünftigen Arbeitern, in denen Adelichen und andern, zu keinem Innungs-Bezirk gehörigen Ortschaften, die Fertigung der Lohn-Arbeit gestattet.



## Leuterung.

Wenn selbige gegen erlassene Rescripte eingewendet werden, so sollen Unter-Gerichte, die Partheien nicht mehr zu Ablösung, des zu erstattenden Verichts vorcitiren, sondern ihre Berichte binnen acht Tagen cum Actis erstatten.

Circ. d. 5. Julii. 1787.

## Louisd'or.

## Schild-Louisd'or.

Die vom Jahr 1785. ausgeprägte Französische Schild-Louisd'or, sollen in dem Fürstenthume Weimar, und der Jenaischen Landes-Portion gänzlich auffer Cours gesetzt, in keinerlei Geschäfte oder Zahlung, als gangbare Münze gebraucht, und zum Umlaufe befördert, und diejenigen Unterthanen welche dergleichen im Lande, in Zahlungen ausgegeben, mit der Strafe des dupli, von dem ausgegebenen Quanto, wovon die eine Hälfte dem Fisco, und die andere dem Denuncianten zu Theil wird, bestraft werden.

Circ. d. 15. Febr. 1786.

## Mahlen.

f. Müller.

## Malz,

## Malz-Darrhäuser.

In denen Malz-Darrhäusern, soll bei jedesmaligen Malz-Darren, ein Faß, oder Kübel, mit Wasser, nebst einen Gefäß zum Wasserschöpfen, zu geschwinde Tilgung eines ausbrechen wollenden Feuers, in Bereitschaft gehalten werden.

Circ. d. 22. Oct. 1784.

Mario.



Marion. Maulw. Milit. = Dienst, Nachschl. Nullit. 55

### Marionetten = Spieler.

f. Schauspieler. Gesellschaften u. f. w.

### Maulwürfe.

Sollen soviel wie möglich, durch Ausgraben, Fangen in Fallen, oder Ausgießen der Löcher, ausgerotter, und vertilget werden.

Circ. d. 19. Mertz. 1788.

### Militair = Dienste.

f. Kriegs. Dienste.

### Müller.

Denen Müllern soll, bei eintretender dürerer Witterung, und kleinen Wasser, das Mahlen, Sonn- und Festtags, vor, zwischen, und nach denen Kirchen, erlaubt seyn.

Circ. d. 24. Nov. 1787.

### Nachschlüssel.

Sollen von denen Schlössern nicht gemacht werden.

f. Schlösser.

### Nullitäts = Querel.

Wieder ein, auf die Unstachastigkeit der Nullitäts = Querel, erkennendes Urtheil, soll nicht mehr als ein Rechts = Mittel zugelassen, und die zu pränumerirende Ordnungsmäßige Succumbenz = Gelder verdoppelt werden.

Circ. d. 5. Merz. 1783.



## I.

- 1) Die Dessen, sollen in denen Städten, jährlich dreymal, nemlich vor Weinachten, in den Fasten, und im Monath Junius, oder Julius, auf dem Lande aber nur zwei mal, als vor Weinachten, und nach Ostern, jedesmal rein gekehret werden.
- 2) Obrigkeiten die Haus-Besizere, auf die von denen Camminfägern, oder deren Leuten, geschohene Anzeige, wegen der schlechten Beschaffenheit oder Mängel ihrer Dessen, auf das strecklichste, zu deren ungesäumten Abstellung anhalten.
- 3) Denen Camin-Fägern aber, zu ihrem Lohne, welcher von einer niedern Desse, von einen Stocke, auf 9 pf. von zwey Stocken auf 18 pf. und von drey Stocken auf 2 gl. bestimmte worden, verhelffen, so wie auch
- 4) diejenigen Personen welche ihre Dessen, zu der bestimmten Zeit kehren zu lassen, sich weigern, durch Zwangs-Mittel dazu bringen, und wenn sie nicht unter ihrer Jurisdiction stehen an F. G. Polizei Direction unverzüglich Bericht erstatten, und
- 5) die mit dem Dessenkehrer, über ganze Dorffschaften geschlossene Accorde, ganz wegfallen.

Circ. d. 4. Dec. 1784.

## II.

- 6) Soll jeder Haus-Besizer, oder Miethmann, wenn eine Desse in seinem Hause nicht gekehret worden, solches bei 1 Rthlr. Strafe des Orts Obrigkeit melden, und

7) der



Dessen, Pia Corp. Poliz = Str. Praef. Proj. 57

- 7) der Dessenkehrer für jede ungekehrt gebliebene Desse mit 1 Rthlr. bestraft, so wie auch
- 8) die Unterthanen welche, dem Dessenkehrer in ihren Häusern wegen des Kehrens behindern, mit einer Strafe von 5 Rthlr. und endlich
- 9) jeder Dessenkehrer, so eine dergleichen Verweigerung verschwiegen, jedesmal mit einer Strafe von 2 Rthlr. belegt werden.

Circ. d. 18. Dec. 1786.

Pia Corpora.

Sollen mit der Collateral-Gelder-Abgabe, von denen ihnen ausgesetzten Legaten verschonet werden.

Circ. d. 11. Oct. 1783.

Polizei = Straf = Gelder.

Sollen von denen Patrimonial-Gerichten, wenn sie die Untersuchung verspätet, an Fürstl. General Polizei-Direction eingeschendet werden.

Circ. d. 27. Dec. 1783.

Praesentatum.

Bei fünf Reichshalern Strafe, sollen alle und jede Unser-Gerichte, zu dem Praesentato der ins Land erlassenen Circularien ihre Namens-Unterschriften beifügen.

Circ. d. 20. Jul. 1787.

Prozesse.

Sollen Unter-Gerichte in möglichster Kürze, und ohne alle Processualische Weitläufigkeiten, in Güte, oder durch den Weg Rechts zu beendigen suchen, und zu gegründeten Beschwerden über deren Verzögerung keinen Anlaß geben.

f. a. Tabellen.



## Raub,

## Kirchen-Raub.

- 1) Wenn in geistlichen Gebäuden, ein Kirchen-Raub, oder andere Delicta graviora, deren erste Cognition, dem geistlichen Richter zustehet, und der Verbrecher ausserdem, in weltlichen Sachen, der Gerichtheit, des Consistoriums nicht unterworfen ist, begangen worden, so soll die Untersuchung, sogleich von dem weltlichen Richter angestellet und vollführet,
- 2) im Fall aber der Verbrecher, ein Priester, oder Schulmeister ist, oder zu deren Familie gehört, das Consistorium, die erste Untersuchung, bis sich selbige zur Special-Inquisition qualificiret, behalten, alsdenn aber an dem weltlichen Richter abgegeben werden. Ueberhaupt aber
- 3) das Consistorium, nur delicta leviora, wenn in der Kirche, Injurien, Lästerungen, Beschimpfungen, Tumult u. s. w. vorgegangen, zur Untersuchung und Bestrafung, sowol gegen geistliche als weltliche Personen, behalten.

Circ. d. 3. Oct. 1788.

## Raupen.

f. d. Note. \*)

## Retract,

\*) Sollen die Bäume in Gärten, von dazu geschwornen Leuten, um Peterstag besichtiget, die ungeraupten aufgeschrieben, und von jedem derselben 4 gl. bezahlt werden.

W. G. R. O. v. J. 1726. Cap. XV. §. 28.



Retract,  
Retracts = Klagen.

## I.

Wenn die Retracts = Klagen, gegen geistliche Personen, I in foro rei sitae angestellt, so sollen die in causa, zu erstattende unterthänigste Berichte, an Fürstl. Landes-Regierung, hingegen, wenn das forum domicilii, oder privilegiatum, erwählet worden, an Fürstl. Ober-Consistorium erstattet werden.

Circ. d. 26. Jun. 1783.

## II.

Obige Verordnung wurde hernachmals auch, auf andere, ihr forum domicilii, oder privilegiatum, beim Consistorium habende Personen extendirt.

per Circ. d. 23. Dec. 1785.

## Richter.

Die Unter-Richter, sollen von denen in ihren Gerichts-Bezirk, sitzenden Arrestaten, alle zwei Monathe, ein tabellarisches Verzeichniß, mit Bemerkung ihres Alters, Aufenthalts, und Verbrechens welches sie begangen, auch der Zeit, wie lange sie gefessen haben, fertigen, und an Fürstl. Landes-Regierung bei 5 Rthlr. Strafe einsenden.

Circ. d. 12. Sept. 1788.

## Rotuli,

## Zeugen = Roteln.

Bei Ausfertigung derer Rotulorum sollen nur diejenigen Artikel, über welche Zeugen vernommen, und wenn Interrogatoria übergeben worden, nebst denen Inter-



Interrog. general. nur die, aufgedachte Artikel gerichtete specialia abgeschrieben, alle übrige aber hinweg gelassen werden.

Circ. d. 1. Febr. 1788.

### Sätze.

Sollen die Advocaten einander nicht in Concept, zuschicken.

f. Advocaten.

Sententiae.

### S e n t e n z e n .

Nicht nur die erstere interlocutorische, sondern auch, die erstere Definitiv-Sentenz \*) soll Iudex causae selbst sprechen, und keine submissio partium zur Acten Versendung, als beim eingewendeten Remedio statt finden.

Circ. d. 16. Nov. 1786.

### Schaafe.

#### I.

Das erlassene Circulare wegen der Pocken-Krankheit der Schaafe enthält folgendes.

- 1) Die mit der Pocken-Krankheit befallenen Schaafe, müssen sogleich von der Heerde abgesondert, und in einen besondern Stall oder Scheune gelegt werden.
- 2) Von denen Kranken, muß wider eine Absonderung der allerkränksten gemacht, diese wider in einen andern sehr lüftigen Stall gethan, und auf frische Weide gebracht werden.

3) Diese

\*) sententiam interlocutoriam, et definitivam.



3) Diese sehr kranken Schaafe, welche gewöhnlich den 7ten 8ten und 9ten Tag am kränksten sind, bekommen einen dicken Kopf, haben trübe thranende Augen, ein zäher Schleim, läuft aus ihrer Nase um den Mund herum, zwischen denen Weinen, und an denen Gebürths-Gliedern, sitzen rothe Blattern, welche bisweilen so groß werden, daß drei bis vier derselben, in eine zusammen fließen; sie sind sehr matt, und hinken mit denen hintern Füßen.

Dergleichen kranke Schaafe nun, müssen am Tage, mit den besten Futter, als Klee Elparcette und dergl. gefüttert, oder in einen nahe gelegnen Garten, wo junges Gras steht, und die Sonnen-Hitze, so viel wie möglich vermieden werden kann getrieben werden. Abends und Morgens, giebt man ihnen mit Wasser angemengtes Schrot, das aus gleichen Theilen, Malz, Hafer und Gerste zusammen geschrotten besteht. Unter dieses Schrotfutter, wird das in der Note \*) beschriebene Pulver, dergestalt gemischt, daß auf jedes Stück, Früh, und Abends  $\frac{1}{2}$  Loth gerechnet wird. Zum Getränke dieser sehr kranken Schaafe, kommt auf einen Eimer Wasser, zwey Hände voll Gersten, oder Hafermehl, oder zwei Loth Vitriol Spiritus ebenfalls gut untereinander gemischt. Da nun diese kranken Schaafe, an denen Theilen, wo Blattern aufgesprungen sind, und auslaufen, von Ungeziefer und Fliegen oftmalen, dergestalt geplagt werden, daß Würmer, und Maden entstehen, so lindert man dieses am besten dadurch, wenn

\*) Nim 1) gelben Schwefel, 2) Salpeter, 3) Separatimonit von jeden ein halb Pfund, 4) gestosene Eichenlohe, ein halb Pfund, und mische es (die Eichenlohe kann man bei den Gerber haben, denn in der Dehlmühle stampfen, und durch ein Sieb schlägen, lassen.)



wenn diese wunden Theile, mit einer Salbe aus:

- 1 Nöfel süßen Rahme
- 1 Loth gepulverter Aloe

zusammen gemischt, fleißig geschmieret werden. Denenjenigen aber welchen von dem Ausflusse, die Augenlieder zusammen kleben, daß sie ihr Futter nicht selber finden können, muß das Schrotfutter vorgefetzt, und wenn sie gar nicht fressen wollen, das Pulver in der vorgeschriebenen Quantität, Früh und Abends, mit Wasser verdünnet hintergeschüttet werden. Eben dieses verstehe sich auch vom Getränke.

- 4) Die mäßig Kranken, oder wo die Krankheit, erst zwei bis drei Tage sich angefangen, müssen einen Tag um den andern Salz erhalten, und unter zwei Megen Salz ein Pulver, aus

- 2 lb. Eichenlohe
- 1 lb. gelben Schwefel
- 1 lb. Salpeter

gemischt werden, und im Fall sie das Salz nicht so oft lecken wollen, kann man ihnen mit Nutzen etwas Schrot darunter mengen. Der ganze Haufe aber, muß Früh, und Abends fleißig durchsucht werden, damit die kränker gewordenen, zu den allerkränksten gebracht, und eben die Verpflegung genießen können. \*)

- 5) Diejenigen Personen, so mit diesen Kranken Schaafen zu thun haben, müssen sich sorgfältig der Gemeinschaft mit der annoch gesunden Heerde enthalten.

6) Die

\*) Siehe n. 3.



- 6) Die annoch gesunden bekommen wöchentlich zweimal Salz und unter zwei Mezen desselben obiges Pulver. \*)
- 7) Zur Verhütung der Ausbreitung dieses Uebels, ist nöthig, daß die gesunden Heerden bei heißer und trockner Witterung, sehr gute Weide genießen.
- 8) Bei kalter Witterung, nach Gewittern, oder bei einfallenden Regenwetter, dürfen die Schaafe, des Nachts nicht in den Horden bleiben, und müssen am Tage vor der Nässe verwahrt werden, damit der Ausbruch der Blattern dadurch nicht verhindert werde.

Circ. d. 4. Aug. 1783.

## II.

Diejenigen Schaafe aber, welche an denen Pocken crepisciret sind, sollen nicht abgefället, sondern sogleich durch den Hirten, oder Caviller, wie es an jeden Orte hergebracht ist, bei harter Strafe verscharrt werden.

Circ. d. 6. Sept. 1783.

## III.

An denenjenigen Orten, wo die Gemeinden mit Herrschaftlichen oder Ritterchaftlichen Schäferereien die Koppel-Trifft<sup>3</sup> haben, und durch vorhandene Verträge und Reccess<sup>3</sup> ein anderes nicht hergebracht ist, soll das auf jede Hufe, nachgelassene Quantum von Acht Schaafen, \*\*) nicht auf die Zahl der Hufen oder Aecker einzelner Personen, sondern überhaupt im ganzen Hausen, auf die Hufen, und Acker-Zahl welche die Gemeinde zusammen besitzt gerechnet, mithin was ein Theil der Gemeinde, nach

\*) Siehe n. 4.

\*\*) Siehe die Landes-Ordnung vom Jahr 1589. Cap. 80.



## 64 Schaafe, Schild-Louisd'. Schl. Spr. Schlöff.

nach Proportion seiner Acker-Zahl, zu wenig hält, dem andern mehr zu halten gestattet werden, wenn nur die Zahl der Heerde überhaupt, das Verhältniß der Hufen und Acker-Zahl der Gemeinde im ganzen nicht übersteigt.

Jedoch wenn einzelne Glieder, der Gemeinde, die vorhero keine Schaafe gehabt sich dergleichen zu legen, so sollen alsdenn die andern das Quantum ihrer überzähligen Schaafe, verhältnißmäßig vermindern.

Circ. d. 11. April. 1786.

### Schild-Louisd'or.

Neue Französische Schild-Louisd'or vom Jahr 1785. sollen ganz ausser Cours gesetzt, und in Zahlung nicht angenommen werden.

f. auch Louisd'or.

### Schlauch-Sprizen.

Sollen statt denen sogenannten Absatz-Sprizen angeschafft werden.

f. Spritzen.

### Schlösser.

I.

- 1 Kein Schlösser, soll ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, jemanden, wer es auch sey, nach Zeichnungen, oder Beschreibungen, gewissen Maaß, vielweniger nach Rauch angelassenen, mit Wachs überzogenen oder abgedruckten Schlüsseln, bei Verlust des Meister-Rechts, und nach Befinden Zuchthaus-Strafe, einen Schlüssel fertigen.

II.



## II.

Wenn sich der Fall, einer dergleichen verdächtigen 2 Schlüssel-Bestellung ereignet, so sollen Unter-Gerichte so fort diesfalls Untersuchung anstellen, und wenn sich die Bedenklichkeit dabei erledigt, einen Erlaubniß-Schein zu Fertigung des bestellten Schlüssels unentgeltlich ertheilen. Ferner wird denen Schlössern,

## III.

Bei ebenmäßiger Strafe verbothen, unbekanntem Per- 3 sonen, oder Dienstbothen nach Facon, eines dazu gelieferten unverdächtigen Schlüssels, einen dergleichen neuen zu fertigen, bekantem Personen aber, die dergleichen zweiten Schlüssel gemacht haben wollen, demselben nicht anders, als gegen ein schriftliches Bekenntniß, welches zur Legitimation aufzuheben ist abzuliefern.

## IV.

Zu dem Ende aber die Schlösser Meister jedes Orts, 4 auf Festhaltung dieser Verordnung bei ihrer Obrigkeit vereidet, und dabei bedeutet werden, dieserhalb auch für ihre Gefellen und Lehr-Jungen zu stehen.

Circ. d. 4. Junius. 1783.

## Schulden.

Diejenigen Passiv-Schulden von welchen es gewiß ist, daß sie im Lande gewürkt sind, und wovon nichts außer Landes geschafft wird, sie mögen übrigens gerichtlich consentirt seyn oder nicht, sollen Abzugs-frei gelassen, in zweifelhaften Fällen aber, jedesmal an Fürstl. Landes-Regierung Bericht erstattet werden.

Circ. d. 6. Nov. 1786.

E

Schult,



## Schultheissen.

Vermittelt eines an das Herzogl. Justiz-Amt zu Jena  
unterm

11ten Oct. 1782.

erlassenen höchsten Rescripts, wurde festgesetzt, daß die  
dahin gehörigen Schultheissen, vor die Anzeige eines  
auf ihrem Dorfe sich ereigneten Sterbe Falls 5 gl. 3 pf.  
wenn die Erbschaft aber selbst vertheilt wird, die her-  
kömmlichen Gebühren bekommen sollen.

## Sperlings-Köpfe.

I.

<sup>1</sup> Alle und jede Länderei Besitzer, in Städten und auf dem  
Lande, sollen von einem Arthaften Acker alljährig auf  
Walpurgis einen Sperlings-Kopf, an die Beamte  
oder Unter-Steuer-Einnehmer jedes Orts, in denen  
adelichen Gerichts-Bezirken aber, an die Gerichts-  
Obrigkeit gegen Scheine liefern, oder vor jedes Stück,  
drei Pfennige bezahlen, und diejenigen welche über 120  
Acker besitzen, überhaupt nur 120 Stück liefern.

Circ. d. 16. Jan. 1784.

II.

<sup>2</sup> Hernachmals aber, wurde das Mandat, vom Jahr  
1758, und die zu dessen Erläuterung unterm 16ten  
Januar 1784. erlassene Circularien, bis auf weitere  
Verordnung von ihrer Gültigkeit suspendirt.

per Circ. d. 16. Apr. 1787.

## Spiele.

Alle und jede Hazard-Spiele als Pharaon, Grobhanf-  
ser, oder das sogenannte Drei Bißchen Spiel, u. s. w.  
sind



## Spieler-Gesellsch. Stempel-Papp. Steuern. 67

sind bei Zehen Reichs-Thaler, und nach Befinden höherer Strafe, wovon dem Denuncianten der 4te Theil, die übrigen 3 Theile aber, so wie auch der bei einem dergleichen Spiele gemachte Gewinnst, der Armen-Casse jedes Orts anheim fallen soll, verboten.

Mandat. d. 24. Jul. 1787.

### Spieler,

### Schau-Spieler-Gesellschaften,

### Marionetten-Spieler,

### Glücksbuden-Halter.

Bei 20 Rthlr. Strafe sollen Unter-Gerichte, denen Schau-Spieler-Gesellschaften, Marionetten-Spielern, Seiltänzern, Glücksbuden-Haltern u. s. w. ohne einem von S. General Polizei-Direction ausgestellten, und producirten Erlaubniß-Schein das Aussehen, und Spielen nicht gestatten.

Circ. d. 17. Febr. 1787.

### Stempel-Papier.

Ist in dem Herzogthum Weimar, auf fünf und in der Jenaischen Landes-Portion, auf sechs Jahre anderweit eingeführt worden.

per Circ. d. 23. April. 1784.

### Steuern.

Sollen auf die festgesetzten Termine als:

Anderthalb Steuern d. 1sten Januar

Anderthalb Steuern d. 1sten Februar

Eine halbe Steuer d. 1sten Merz

E 2

Ander.



## 68 Steuern, Stoppeln, Strassen-Raub.

Anderthalb Steuern d. 1sten April

Anderthalb Steuern d. 1sten May

Anderthalb Steuern d. 1sten Junius

Anderthalb Steuern d. 1sten Julius

Eine ganze Steuer d. 1sten August

Anderthalb Steuern d. 1sten October

Anderthalb Steuern d. 1sten November

Anderthalb Steuern d. 1sten December

von allen Steuer-Contribuenten, wes Standes und Würden sie auch sind, ohne die geringste Rücksicht richtig, und zwar den 15den jedes Monats, bei Vermeidung unausbleibender Execution, Auspfändung und d. gl. bezahlet, und in guter gesetzmäßiger Münze, zur Fürstlichen Landeschafte-Kasse von denen Steuer-Einnehmern, welche keinen Steuer-Contribuenten, ohne Ansehn der Person, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, auch Entsetzung von ihren Diensten, die mindeste Nachsicht gestatten dürfen, eingesendet werden.

Steuer-Patent d. 19den April. 1784.

### Stoppeln.

Das Abbrennen derselben, ist bei zehen Rthlr. Strafe verboten.

Circ. d. 18. Febr. 1786.

### Strassen-Raub.

f. Verbrechen.

Strüm-



### Strümpfe.

Soll denen Landleuten, jedoch nur zum Versuche, erlaube seyn, ihre gestrickten Strümpfe nach Apolda zu tragen, und solche daselbst ohne Unterschied, an wem sie wollen, es sey zum Gebrauch, oder zum weitem Handel verkaufen zu dürfen. Der Aufkauf der gestrickten Strümpfe aber, in denen Dorffschaften selbst, verbotthen bleiben.

Circ. d. 22. Febr. 1787.

### Studenten.

In Ansehung der Studenten-Wechsel, soll es nach dem 1763. erlassenen Conto Mandate gehen, und darüber strecklich gehalten werden.

Herzogl. Regierungs-Rescript  
vom 6ten Jun. 1785.

### Stuprum.

f. Zurevei.

### Succession.

Die Succession der Geschwister-Kinder, ist eingeführt.

f. Erbfolge.

### Tabellen,

### Prozeß-Tabellen.

Die Prozeß-Tabellen sollen wiederum cessiren.

Circ. d. 29. Januar. 1784.

f. auch Vormundschafts-Tabellen.



## Testaments-Erbe-Gelder.

Wenn nach Verfließung zweier Monate, von der angerechneten Erbschaft gerechnet, das Testaments-Erbe-Geld, nicht entrichtet worden, so müssen von dieser Zeit Verzugs-Zinsen, bezahlt werden.

f. a. Collateral-Geld.

## Unterthanen.

Nachdem Serenissimus, mittelst gnädigsten Rescripts, vom 1sten Junius 1787. S. G. Polizei-Direction zu Weimar, die Aufsicht, über die neu aufgenommenen Unterthanen in sämtlichen Fürstlichen Ländern, zu übertragen geruhet: so sollen sämtliche Unter-Gerichte mit dem Schlusse eines jeden Jahres, ein Verzeichniß derer in ihren Gerichts-Bezirk, während diesem Jahre von ihnen aufgenommenen Unterthanen und Untersassen worinne:

- 1) der Name der Bürger oder Unterthanen.
- 2) Dessen Gewerbe.
- 3) Dessen Vermögen.
- 4) Alter.
- 5) Familie, und
- 6) die Ursachen, seiner Aufnahme, ob er ein Einheimischer, oder Ausländer sey, zu bemerken sind, mittelst unterthänigsten Berichts dahin einsenden.

Circ. d. 9. Jun. 1787.

## U r k u n d e n.

f. Documente.

Baga



## Bagabunden.

### I.

Bagabunden männlichen Geschlechts, sollen im Lande, nicht geduldet, sondern sogleich arrestirt, und mit Bemerkung des Maaßes, an Fürsliche Landes-Regierung Bericht erstattet werden, um selbige nach Befinden, an fremde Truppen abzuliefern zu können.

Circ: d. 15. Oct. 1784.

### II.

Sollen die bei deren Einfangung, und Ablieferung, vorkommende Bothen-Gänge, von denen Gemeinde-Gliedern jedes Orts verrichtet werden.

Circ. d. 10. Jan. 1785.

## Verbrechen.

Wenn in denen hiesigen Herzoglichen Landen, ein die öffentliche Sicherheit störendes großes Verbrechen als z. B. Straßen-Raub, u. s. w. begangen worden, wobei der, oder die Thäter, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, so soll sogleich, von dem Orte selbst, wo das Verbrechen vorgegangen, oder von dem nächst gelegnen Orte, ein reutender Bothe, an Fürsliche Landes-Regierung zu Weimar abgesendet werden, und dem Vorgang des verübten Verbrechens, an dem vorsitzenden Herrn Rath in gedachter Herzoglichen Regierung, und an dem Herrn Major von Lichtenberg melden.

Circ. d. 23. Mertz. 1785.

## Verheirathung.

Denen Mannspersonen ist wiederum erlaubt, sich unterm 24sten Jahre zu verheirathen, und das dieserhalb vorkommende Verboth gänzlich aufgehoben.

per Circ. d. 27. Febr. 1784.



**Verlobte.**

Sollen bei 20 Rthlr. Strafe von ihren Bräutigams bei dreimaligen Aufgebothen keine dreifache Kleidung bekommen.

Circ. d. 15. Febr. 1783.

**Vieh.**

Schlachtbares Vieh, soll eher es auffer Landes verkauft wird, zuvörderst, dem Ober-Meister, des Jenaischen Fleischhauer-Handwerks angeboten werden, jedoch der Verkäufer auf dessen Erklärung nicht länger als 24 Stunden zu warten gehalten seyn.

Rescript an die Herzogliche Polizei-Commission zu Jena vom 16den August. 1783.

**Vormundschafts-Sachen.**

**Vormundschafts-Tabellen.**

Sollen an die von Serenissimo aus dreien Membris der Herzoglichen Landes-Regierung zu Weimar, hierzu gnädigst ernannte Puppillen Deputation, unter der Aufschrift.

An

**Herzogl. Sächß. Puppillen-Deputation**

zu

**Weimar**

eingesender werden.

Circ. d. 16. Nov. 1786.

**Wächter.**

Kein Ausländer, und wenn er auch mit Attestaten, und Pässen versehen ist, soll von einer Gemeinde zum Wächter angenommen, sondern einzig und allein Einheimische



sche dazu gebraucht, und die bereits in dergleichen Stellen, stehende Ausländer, binnen Jahres Frist ihres Dienstes entlassen werden.

Circ. d. 9. Jun. 1787.

### Wallachen.

Wer in dem Herzogthume Weimar, und der Jenaischen Landes-Portion excl. der Städte, und Adlichen Gerichts-Ortschaften, seine Pferde nicht selbst wallachen will, soll es bei fünf Mßfl. Strafe, \*) durch keinen andern als dem Wallacher Johann Christian Hainze, aus Artern, an welchen diese Gerechtigkeit bis Weinachten 1791. von Fürstlicher Cammer verpachtet worden, verichten lassen.

Fürstl. Cammer Rescript vom 31sten Merz 1783.

### Werber.

Sollen nicht geduldet, im Betretungs-Fall sogleich arretiret, und von der Obrigkeit an Fürstliche Landes-Regierung Bericht erstattet werden.

Circ. d. 29. Sept. 1784.

### Wolle.

- 1) Auffer denen Vasallen, und Herrschaftlichen Pächteren, soll niemanden erlaubt seyn, Wolle bei Confiscation derselben, und bei 5 Rthlr. Strafe von jedem Steine, auffer Landes zu verkaufen.
- 2) Hingegen alle Unterthanen, und Gemeinden, auch Schäfer, und Schaafknechte, ihre Wolle auf die innländische Märkte zu bringen gehalten seyn.

Circ. d. 19. Mai. 1787.

Dieses

\*) wovon die eine Hälfte, dem Wallacher Hainze, die andere aber der Fürstlichen Cammer anheim fällt.



Dieses Verboth wurde aber hernachmals

per Circ. d. 23. Jul. 1787.

bis auf weitere Verordnung wiederum aufgehoben.

### Zahn = Aerzte.

Bei zwanzig Thaler Strafe, soll denen Zahn = Aerzten, ohne einen von Herzoglicher General Polizei = Direction erhaltenen, und producirten Erlaubniß = Schein das Herumgehen, und Ausstehen nicht gestattet werden,

s. a. Spieler = Gesellschaften.

### Zeugen = Roteln.

s. Rotuli.













91  
1/c 1514

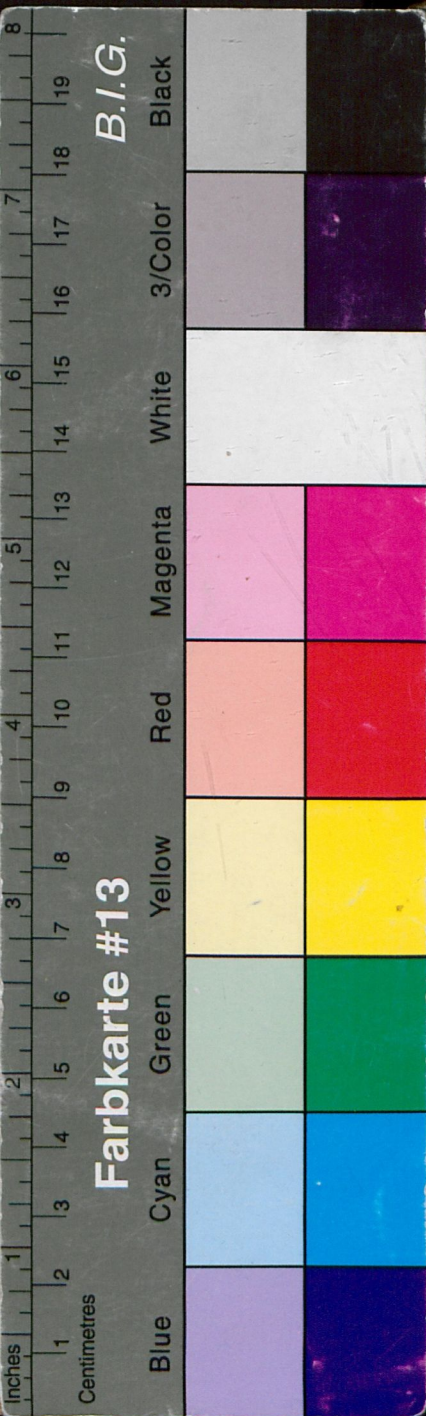
(x 2569079)

111. 111









Ludwig Carl von Hellfeld  
Hochfürstl. Sachsen Weimar- und Eisenachischen Justitz-  
Amts-Auditors.

## Realrepertorium

derer

seit 1783 bis 1788.

in das Herzogthum Weimar

und

in die Jenaische Landes-Portion

erlassenen

# L a n d e s - G e s e z e

und

## Circular = Verordnungen.

---

Mit Herzogl. gnädigster Erlaubniß

---

J E N A  
in Commission der Crökerschen Buchhandlung  
1 7 8 9.